Jugendhilfekonzept Stadt Emden

Bündnis Kinderschutz

Stand: 03.07.2014

Stadt Emden

win2win® gGmbH
Gesellschaft für Prävention

Stadt Emden

Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes vom 1.10.2005 hat der Gesetzgeber einen wichtigen Teil dazu beigetragen, den allgemeinen Schutzauftrag der Jugendhilfe aus § 1 Abs. 3 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für den Fall der Kindeswohlgefährdung zu präzisieren und diesen in § 8 SGB VIII zusammenzufassen. Bezüglich der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe werden die Jugendämter in § 8a Abs. 2 SGB VIII dazu verpflichtet, Vereinbarungen mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe abzuschließen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass deren Fachkräfte dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII in entsprechender Weise nachkommen. Alle Personen, die beruflich mit Kindern in Kontakt stehen, haben gemäß § 8b SGB VIII Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Dieser Beratungsanspruch gilt nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22. Dezember 2011 auch für alle Berufsgeheimnisträger wie zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte, Berufspsychologinnen und -psychologen, Lehrerinnen und Lehrer sowie für alle weiteren von der Schweigepflicht betroffenen Berufsgruppen. Der Beratungsanspruch wird durch den von der Erziehungsberatungsstelle koordinierten Pool an insoweit erfahrenen Fachkräften (im Weiteren auch Kinderschutzfachkräfte genannt) sichergestellt.

Um zukünftig alle gesetzlich vorgeschriebenen Ablaufverfahren zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 SGB VIII und § 4 Absatz 2 KKG sicherzustellen, gründete sich im Januar 2013 bei der Stadt Emden ein Arbeitskreis, welcher sich im Auftrag des Jugendhilfeausschusses die Erstellung eines Gesamtjugendhilfekonzeptes zum Ziel setzte. Während regelmäßiger Treffen des Kreises erfolgte die Erarbeitung des Konzeptes unter Moderation der win2win-gGmbH Oldenburg.
Bis zum November 2013 war es somit möglich, ein Gesamtkonzept unter der Berücksichtigung der Bereiche Kinderschutz, Frühe Hilfen und Ehrenamt mit den entsprechenden Vereinbarungen für die Stadt Emden zu erstellen.

Die hierbei erarbeiteten Handlungsempfehlungen gehen dabei über die Inhalte, welche vom Jugendamt als Inhaber des staatlichen Wächteramtes erwartet werden, hinaus. Der Stadt Emden geht es um Aufwuchs- und Lebensbedingungen in allen Alters- und Lebenslagen. So soll das Netzwerk und der Pool der Kinderschutzfachkräfte weit unterhalb der Eingreifschwelle des Jugendamtes als Inhaber des staatlichen Wächteramtes die breite Fachöffentlichkeit und die Fachkräfte zu Themen des Kinderschutzes informieren,

sensibilisieren und aktivieren. Durch gezielte Informierung und Beratung neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter soll außerdem auch auf dieser Ebene die Kompetenz der Mitarbeitenden gestärkt und als Folge dessen der Kinderschutz in der Stadt Emden gestärkt werden. Der Bereich der Prävention wird damit insgesamt weit vor dem Bereich der Intervention und Sanktion unterstützt.
Das so erstellte Gesamtkonzept wird dem Jugendhilfeausschuss erstmals am 04.12.2013 **mit aktuellem Arbeitsstand** präsentiert.

Auf den folgenden Seiten finden Sie nun ausführliche Beschreibungen zu Vereinbarungen, Arbeitsvorlagen und Informationsmaterialien, welche durch den Arbeitskreis erstellt wurden.

Inhalt

1. Vereinbarungen 4
1.1 Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII 4
1.1.1 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung 4
1.1.2 Fachliche Leitlinien Neben- und Ehrenamtliche für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder 5
1.2 Vereinbarung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule in der Einzelfallarbeit 6
Die Vereinbarung ist zu finden unter Anlagen: 4 Vereinbarung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule in der Einzelfallarbeit. 6
1.3 Vereinbarungen mit Kinder- Tagespflegepersonen 6
1.4 Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses in der Kinder- und Jugendarbeit 7
1.4.1 Fachliche Leitlinien Neben- und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendhilfe 7
1.4.2 Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern 7
2. Einschätzungs- und Meldebögen 8
2.1 Einschätzungsbogen Kindeswohlgefährdung 8
2.2 Einschätzungsbogen zur Risikoerkennung bei Schwangerschaft und Neugeborenen 17
2.3 Dokumentations- und Meldebogen über das Ergebnis eines Beratungsgesprächs durch eine insoweit erfahrene Fachkraft 19
3. Informationsmaterial 23
3.1 Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung 23
3.2 Die insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) – Standards 24
3.3 Flyer über die Möglichkeit der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (für Fachkräfte) 27
3.4 Merkblatt erweitertes polizeiliches Führungszeugnis 27
5. Neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter 28
6. Qualitätsentwicklung und Wirkungsevaluation 28

1. Vereinbarungen

1.1 Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII

Für den Bereich der Kindertagesstätten möchte die Stadt Emden zukünftig Vereinbarungen zur Sicherstellung des Kindeswohls mit den entsprechenden Einrichtungen und Trägern abschließen. Der Arbeitskreis hat aus diesem Grund eine Vorlage hierfür entworfen. Inhalt dieser Vorlage ist neben der Erläuterung des allgemeinen Schutzauftrages auch eine Erläuterung zur Umsetzung der Vereinbarung. Weiterhin werden die Handlungsschritte bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung aufgeführt, Inhalt und Umfang einer möglichen Meldung an der Jugendamt festgelegt und die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder der/des Jugendlichen geregelt. Dokumentation, Datenschutz und Qualitätssicherung eines solchen Prozesses besitzen ebenfalls ihre Wichtigkeit und werden daher gleichermaßen festgelegt. Auch soll eine gemeinsame Auswertung der Fälle möglicher Kindeswohlgefährdung zwischen Jugendamt und Einrichtung erfolgen, um zukünftig Abläufe und Zusammenarbeit weiter verbessern zu können. Der Punkt „Auswertung“ ist daher ebenfalls in die Vereinbarung aufgenommen worden.
Ein weiterer Teil der Vereinbarung umfasst den Punkt des Tätigkeitsauschlusses einschlägig vorbestrafter Personen. Die Einrichtung und der Träger verpflichten sich hier, keine Personen in haupt-, neben- oder ehrenamtlicher Position zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind. Hierfür ist er verpflichtet, sich von all seinen Mitarbeitern ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzeigen zu lassen. Als Hilfe dazu, bei welchen Tätigkeiten dieser Punkt auch bei neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zu tragen kommt, finden sich unter Punkt 1.1.2 die fachlichen Leitlinien Neben- und Ehrenamtliche.

Die Vereinbarung ist zu finden unter Anlagen: 1. Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII

1.1.1 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

In dieser Ergänzung zur Vereinbarung sind unter den Gesichtspunkten der äußeren Erscheinung des Kindes oder der/ des Jugendlichen, dem Verhalten des Kindes oder der/ des Jugendlichen, dem Verhalten der Erziehungsperson der häuslichen Gemeinschaft, der

familiären Situation, der persönlichen Situation der Erziehungsperson der häuslichen Gemeinschaft und der Wohnsituation Anhaltspunkte für eine denkbare Gefährdungssituation aufgelistet. Diese Auflistung soll den betreuenden Personen als Hilfe zur Einschätzung dienen.

Die Aufzählung der Anhaltspunkte ist zu finden unter Anlagen: 2. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

1.1.2 Fachliche Leitlinien Neben- und Ehrenamtliche für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder

Diese Ergänzung zu den Vereinbarungen enthält die fachlichen Leitlinien über Tätigkeiten, die von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.
Nach bisherigem Stand der Fachdebatte hat sich erwiesen, dass die Einordnung von Tätigkeiten, die von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen, als solche Tätigkeiten zu qualifizieren sind, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Neben- oder Ehrenamtlichen und Kindern oder Jugendlichen zu missbrauchen. In der Ergänzung der Vereinbarung werden diese Merkmale daher aufgegriffen und definiert, sodass eine Einordnung der Tätigkeit erfolgen kann. Bei der Definition der Merkmale wurde dabei speziell auf die Bedürfnisse von Kindertagesstätten geachtet. Wird eines der Merkmale innerhalb einer Tätigkeit erfüllt, so ist von dem ausführenden neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/ der ausführenden neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterin das Vorweisen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich.
Unter Punkt 3.5 wurde zur Hilfe zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ein Merkblatt hierzu verfasst.

Die Leitlinien sind zu finden unter Anlagen: 3. Fachliche Leitlinien Neben- und Ehrenamtliche für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder

1.2 Vereinbarung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule in der Einzelfallarbeit

Um die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule abzustimmen und Maßnahmen sinnvoll aufeinander beziehen zu können, wurden hier in der Vergangenheit Vereinbarungen zur Kooperation zwischen den Partner getroffen. Die derzeitig vorliegende Vereinbarung für den Bereich der Jugendhilfe bezieht ihre Gültigkeit aus dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 10.03.2010, für die Schulen sollte der jeweilige Schulvorstand die Verbindlichkeit über die Aufnahme dieser Vereinbarung in das Schulprogramm bzw. in das Beratungskonzept herstellen.
Derzeit enthalten ist in der Vereinbarung neben einem schematisch dargestellten Ablauf der Kooperation ein Formular zur Schweigepflichtsentbindung. Außerdem stellen sich die kooperierenden Einrichtungen mit ihren Aufgaben- und Angebotsstrukturen sowie ihren Zugangsmöglichkeiten dar. Ergänzt wird die Vereinbarung von einer Liste der Schulen in Emden.
Um den derzeit gültigen Gesetzesanforderungen nachkommen zu können, sollen die Vereinbarungen dahingehend geändert werden, dass der Beratungsanspruch nach §8b SGB VIII für Lehrerinnen und Lehrer durch eine insoweit erfahrene Fachkraft deutlich wird. Auch das Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung insgesamt soll nochmals als Schwerpunkt aufgenommen werden.
Der Arbeitskreis wird die Änderungen an der Vereinbarung vornehmen und diese damit in der jeweils gültigen Fassung mit den Vertragspartnern abschließen.

Die Vereinbarung ist zu finden unter Anlagen: 4 Vereinbarung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule in der Einzelfallarbeit.

1.3 Vereinbarungen mit Kinder- Tagespflegepersonen

Darlegung des Diskussionsstandes

Der Arbeitskreis hat sich dafür ausgesprochen, auch mit Kinder-Tagespflegepersonen Vereinbarungen mit dem Zweck der Verbesserung des Kinderschutzes abzuschließen. Als für den Bereich der Tagespflegepersonen zuständige Person wurde Frau Holtkamp zu den Treffen des Arbeitskreises eingeladen. In Zusammenarbeit mit Frau Sommer hat Frau Holtkamp damit begonnen, eine Vorlage für die Vereinbarungen nach dem Muster der Vereinbarungen mit Kindertagesstätten zu erstellen. Derzeit liegt die Vorlage noch nicht abschließend vor, sie wird jedoch weiterhin als Thema vom Arbeitskreis behandelt werden.

1.4 Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses in der Kinder- und Jugendarbeit

Ähnlich wie auch mit den Kindertagesstätten soll innerhalb von Kinder- und Jugendarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen eine Vereinbarung geschlossen werden, welche den Schutz von Kindern und Jugendlichen sichert. Die Vereinbarung enthält daher im Einstieg eine Erläuterung des Schutzauftrages. Weiterhin folgt der Punkt Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung, welcher die Qualifizierung und Sensibilisierung aller haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Thema Kinderschutz regelt. Auch die Fälle zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und dem Umgang mit diesen sind hier festgelegt.

Die Vereinbarung ist zu finden unter Anlagen: 5. Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsauschlusses in der Kinder- und Jugendarbeit.

1.4.1 Fachliche Leitlinien Neben- und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendhilfe

Das Dokument enthält die Grundlagen zur Einordnung der Tätigkeiten, bei welchen das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis von neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gefordert werden muss. Die hier aufgeführten Merkmale und deren Erklärungen sind dabei speziell auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ausgerichtet. Unterschieden wird zwischen niedrigem und hohem Gefährdungspotenzial in den drei Kategorien Art, Intensität und Dauer der jeweiligen Tätigkeit.

Die Leitlinien sind zu finden unter Anlagen: 6. Fachliche Leitlinien Neben- und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendhilfe.

1.4.2 Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weiterreichende Informationen über den Mitarbeitenden oder die Mitarbeitende. Diese Daten dürfen nur sehr eingeschränkt gespeichert werden, wofür den Einrichtungen und Trägern hier Empfehlungen über die Erfassung und Speicherung gegeben werden.

Die Hinweise sind zu finden unter Anlagen: 7. Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern.

2. Einschätzungs- und Meldebögen

Der Einschätzungsbogen Kindeswohlgefährdung, der Einschätzungsbogen zur Risikoerkennung bei Schwangerschaft und Neugeborenen sowie der Dokumentations- und Meldebogen über das Ergebnis eines Beratungsgesprächs durch eine insoweit erfahrene Fachkraft sollen den Fachkräften der Stadt Emden als Arbeitshilfen dienen und dazu beitragen, als Teil von Qualitätsverbesserung eine möglichst einheitliche und übersichtliche Dokumentation von Fällen und deren Umgang zu ermöglichen.

2.1 Einschätzungsbogen Kindeswohlgefährdung

Die Einschätzungsbögen bieten Orientierung im komplexen Feld des Kinderschutzes und sind darin als Handwerkszeug zu verstehen. Die Einschätzungsbögen ersetzen nicht das individuelle Fallverstehen, sondern unterstützen dieses.
Die einzelnen Bögen sollen auf den folgenden Seiten kurz dargestellt werden und können in Gänze über Schengül Obes, Koordinatorin Frühe Hilfen und Sprachförderung, unter 04921 / 87-1269 oder Mail: sobes@emden.de angefordert werden.

Ad-hoc-Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

Ad-hoc-Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

Stadt EMDEN

win2win Gesellschaft für Prävention

Name des Kindes	
Fachkraft	Datum

1 - 2 = trifft nicht zu · 3 - 4 = trifft teilweise zu · 5 - 6 = trifft zu · 0 = k. A.

Verhalten der Bezugsperson(en)	1	2	3	4	5	6	0
Gewalt zwischen den Bezugspersonen/innerhalb der Familie (körperlich, seelisch, verbal)							
Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)							
Seelische Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. deutliche Ablehnung, ständiges Überfordern, Herabsetzen und Geringschätzen)							
Verweigerung einer notwendigen Krankenhausbehandlung							
Verweigerung der Förderung von Kindern mit Behinderung							
Zugang zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien							
Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)							
Nicht ausreichende, unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung							
... Ergänzungen							

Äußerungen des Kindes:	Äußerungen der Bezugsperson:

Persönliche Situation der Bezugspersonen der häuslichen Gemeinschaft	1	2	3	4	5	6	0
Verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)							
Häufig berauschte, benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung							
Ist belastet durch Trennungs- und Scheidungsphase							
... Ergänzungen							

Äußerungen des Kindes:	Äußerungen der Bezugsperson:

Wohnsituation	1	2	3	4	5	6	0
Obdachlosigkeit							
Wohnung stark vermüllt, verdreckt oder Spuren äußerer Gewaltanwendung (z. B. stark beschädigte Türen)							
Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck")							
Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug							
... Ergänzungen							

Äußerungen des Kindes:	Äußerungen der Bezugsperson:

© 8/2013 win2win gGmbH · Oldenburg ·

1

Ad-hoc-Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

Stadt EMDEN

win2win Gesellschaft für Prävention

Fachkraft	Datum

1 - 2 = trifft nicht zu · 3 - 4 = trifft teilweise zu · 5 - 6 = trifft zu · 0 = k. A.

Äußeres Erscheinungsbild des Kindes	1	2	3	4	5	6	0
Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen)							
Häufige Krankenhausaufenthalte, (die keine erklärbaren Ursachen haben)							
Starke Unterernährung							
Deutliches Fehlen von Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)							
Mehrfach witterungsunangemessene oder stark verschmutzte Bekleidung							
... Ergänzungen							

Äußerungen des Kindes:	Äußerungen der Bezugsperson:

Verhalten des Kindes	1	2	3	4	5	6	0
Kind wirkt berauscht, benommen, unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)							
Apathisches oder stark verängstigtes Verhalten							
Äußerungen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen							
Aufenthalt in Öffentlichkeit ohne Aufsichtsperson zu altersunangemessenen Zeiten (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)							
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z. B. Stricher-Szene, Spielhalle, Nachtclub)							
Fernbleiben von der Schule							
Begehen von Straftaten							
Aggressives Verhalten							
Distanzloses Verhalten							
... Ergänzungen							

Äußerungen des Kindes:	Äußerungen der Bezugsperson:

Familiäre Situation	1	2	3	4	5	6	0
Häufig wechselnde unbekannte Personen im Haushalt							
Kind wird häufig unbeaufsichtigt oder in Obhut ungeeigneter Personen gelassen							
Anstiftung zur Begehung von Straftaten oder verwerflichen Taten							
Anzeichen für sexuelle Grenzverletzungen							
... Ergänzungen							

Äußerungen des Kindes:	Äußerungen der Bezugsperson:

© 8/2013 win2win gGmbH · Oldenburg ·

2

Der Bogen zur Ad-hoc-Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ermöglicht eine erste und schnelle Einschätzung der kindlichen und häuslichen Situation.

Schutz- und Risikofaktoren des Kindes

Schutz- und Risikofaktoren des Kindes[1]

Stadt EMDEN

win2win Gesellschaft für Prävention

Fachkraft				Datum
Name, Vorname	Geburtsdatum	Derzeitiger Aufenthaltsort	Inhaber/in der elterlichen Sorge	Sonstiges

1 - 2 = gegeben · 3 - 4 = ausreichend · 5 - 6 = unzureichend · 0 = k. A.

Physische Unversehrtheit – *Das Kind ...*	Erläuterungen	1	2	3	4	5	6	0
... ist augenscheinlich körperlich unversehrt								
... ist frei von chronischen Krankheiten und/oder Behinderungen								
... ist unanfällig für Krankheiten (häufige Infektionen, Krankenhausaufenthalte)								
... ist frei von Anzeichen für Unter-/Überernährung								
... ist witterungsgemäß gekleidet								
... Ergänzungen								
Psychische Unversehrtheit – *Das Kind ...*								
... ist angemessen aufgeschlossen								
... ist frei von übermäßiger Aggressivität gegenüber sich selbst und/oder anderen								
... ist angemessen distanziert								
... ist selbstbewusst								
... verhält sich altersentsprechend								
... Ergänzungen								
Äußerungen des Kindes:	Äußerungen der Bezugsperson:							

Ernährung	Erläuterungen	1	2	3	4	5	6	0
Das *Kind* ist normalgewichtig								
Die Ernährung ist (altersentsprechend) ausreichend, gesund und ausgewogen								
Das *Kind* bekommt genügend Flüssigkeit								
Das Essgeschirr ist sauber								
Das *Kind* bekommt Essen mit in die Kita/Schule (ausreichend, gesund)								
... Ergänzungen								
Äußerungen des Kindes:	Äußerungen der Bezugsperson:							

© 8/2013 win2win gGmbH · Oldenburg ·

[1] Dieser Einschätzungsbogen ist altersübergreifend. Daher wird das *Kind* im Sinne der Rolle und nicht im Sinne der Altersstruktur verstanden. Ausführliche altersentsprechende Erläuterungen finden Sie darüber hinaus in der Handreichung vom DJI „Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und ASD".

1

Schutz- und Risikofaktoren des Kindes

Stadt EMDEN

win2win Gesellschaft für Prävention

1 - 2 = gegeben · 3 - 4 = ausreichend · 5 - 6 = unzureichend · 0 = k. A.

Schutz vor sexueller Ausbeutung	Erläuterungen	1	2	3	4	5	6	0
Keine Verdachtsmomente für sexuelle Grenzverletzungen im Nahraum								
Es gibt keine sexuellen Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich)								
Schutz vor pornografischem Material								
Schutz vor exhibitionistischen Handlungen								
Schutz vor Prostitution und sexuellen Handlungen								
... Ergänzungen								
Äußerungen des Kindes:	Äußerungen der Bezugsperson:							

Aufsicht	Erläuterungen	1	2	3	4	5	6	0
Die Aufsicht wird verantwortungsbewusst wahrgenommen								
Die Eltern sind in der Lage, das Kind zu betreuen								
Gefährliche Gegenstände werden sicher aufbewahrt								
Keine gesundheitsgefährdende Tierhaltung								
... Ergänzungen								
Äußerungen des Kindes:	Äußerungen der Bezugsperson:							

Gesundheitsfürsorge (U-Heft, Impfungen, Zähne)	Erläuterungen	1	2	3	4	5	6	0
Das Kind erhält regelmäßig/bei Bedarf (Vorsorge-) Untersuchungen beim (Kinder-)Arzt								
Ärztliche Anweisungen werden befolgt								
Krankheiten werden erkannt und eine entsprechende Behandlung wird eingeleitet								
Die Eltern besitzen ein Bewusstsein für Gesundheitsfürsorge und Bewegung								
... Ergänzungen								
Äußerungen des Kindes:	Äußerungen der Bezugsperson:							

© 8/2013 win2win gGmbH · Oldenburg ·

[1] Dieser Einschätzungsbogen ist altersübergreifend. Daher wird das *Kind* im Sinne der Rolle und nicht im Sinne der Altersstruktur verstanden. Ausführliche altersentsprechende Erläuterungen finden Sie darüber hinaus in der Handreichung vom DJI „Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und ASD".

Schutz- und Risikofaktoren des Kindes

Stadt EMDEN

win2win Gesellschaft für Prävention

1 - 2 = gegeben · 3 - 4 = ausreichend · 5 - 6 = unzureichend · 0 = k. A.

Freiheit von Angst – *Das Kind ...*	Erläuterungen	1	2	3	4	5	6	0
... lebt angstfrei vor Anschreien/Schlägen/verbalen Drohungen								
... erfährt Angstfreiheit in der Wohnung								
... erfährt Angstfreiheit im Wohnumfeld								
... erfährt Angstfreiheit im Umgang mit betreuenden Personen								
... Ergänzungen								
Äußerungen des Kindes:	Äußerungen der Bezugsperson:							

Körperpflege (Bindungsverhalten der Bezugsperson(en) mit einbeziehen)	Erläuterungen	1	2	3	4	5	6	0
Die Sauberkeitserziehung ist altersentsprechend								
Das Kind ist altersentsprechend sauber und gepflegt								
Das Kind ist frei von wunden Stellen								
Es findet eine regelmäßige Zahnpflege statt								
Nägel und Haare werden regelmäßig gepflegt								
Bewusstsein für eigenständige, altersgemäße Körperpflege wird vermittelt								
... Ergänzungen								
Äußerungen des Kindes:	Äußerungen der Bezugsperson:							

Tagesablauf, Schlaf	Erläuterungen	1	2	3	4	5	6	0
Der altersentsprechende Schlaf-, Wach- und Ruherhythmus wird eingehalten								
Es gibt ausreichend (eigenen) Platz zum Schlafen/Spielen/Arbeiten								
Der Schlafraum ist beheizbar, lüftbar und sauber								
Es gibt einen Platz der Ruhe und des Zurückgezogenseins								
Das Kind ist in einen strukturierten Tagesablauf eingebunden								
... Ergänzungen								
Äußerungen des Kindes:	Äußerungen der Bezugsperson:							

© 8/2013 win2win gGmbH · Oldenburg ·

Schutz- und Risikofaktoren des Kindes

Stadt EMDEN

win2win Gesellschaft für Prävention

1 - 2 = gegeben · 3 - 4 = ausreichend · 5 - 6 = unzureichend · 0 = k. A.

Vermittlung von Erfahrungen – *Das Kind ...*	Erläuterungen	1	2	3	4	5	6	0
... wird in Familienaktivitäten einbezogen								
... hat regelmäßigen Umgang mit jedem Elternteil/ anderen wichtigen Bezugspersonen								
... erfährt (altersentsprechende) Anregungen in Sprache, Spiel und Leistung								
... pflegt (Spiel-) Freundschaften und ist in soziale Gruppen integriert								
... geht regelmäßig in den Kindergarten/die Schule/die Ausbildungsstätte								
... zeigt ein ausgewogenes Freizeitverhalten								
... Ergänzungen								
Äußerungen des Kindes:	Äußerungen der Bezugsperson:							

Sichere Bindung – *Das Kind ...*	Erläuterungen	1	2	3	4	5	6	0
... kann gleichwertige (vorbehaltlose) Beziehung zu beiden Elternteilen pflegen								
... erhält eine wertschätzende Haltung								
... erhält (altersgemäß) zärtliche Zuwendung und Nähe								
... erfährt emotionale Verlässlichkeit bei der Bezugsperson								
... wird von konstanten Bezugspersonen betreut								
... erfährt Grenzsetzungen								
... erfährt Respekt und Förderung der altersabhängigen Eigenständigkeit								
... Ergänzungen								
Äußerungen des Kindes:	Äußerungen der Bezugsperson:							

Resümee der Einschätzung	Erläuterungen	gegeben	aus-reichend	unzu-reichend
Grundversorgung				
Körperliches Wohlbefinden				
Psychisches Wohlbefinden				
Prognose:				

© 8/2013 win2win gGmbH · Oldenburg ·

Einschätzungsbögen auch in elektronischer Form in der Software *Timeline* über: *quer@die-gute-hand.de* erhältlich.

4

Zur näheren Betrachtung der familiären Situation und intensiven Arbeit mit Eltern und Kindern, dienen die Bögen zur Einschätzung der Schutz- und Risikofaktoren des Kindes.

Risikofaktoren der Bezugsperson

Schutz- und Risikofaktoren der Bezugspersonen

Stadt EMDEN

win2win Gesellschaft für Prävention

Fachkraft				Datum
Name, Vorname	Geburtsdatum	Derzeitiger Aufenthaltsort	Inhaber/in der elterlichen Sorge	Sonstiges

Name des Kindes _____

1 - 2 = gegeben · 3 - 4 = ausreichend · 5 - 6 = unzureichend · 0 = k. A.

Persönliche Situation – *Die Bezugsperson ...*	**Erläuterungen**	1	2	3	4	5	6	0
... tritt überwiegend steuerungsfähig auf								
... scheint frei von chronischem Suchtmittelmissbrauch								
... ist körperlich belastbar								
... ist psychisch belastbar								
... ist in ein stabiles, soziales Netzwerk eingebunden								
... lebt in einer gewaltfreien Partnerschaft								
... lebt in ausreichender Einkommenssituation								
... ist berufstätig								
... lebt außerhalb „extremer" Glaubensgemeinschaften								
Die Wohnung ist ...								
... verhältnismäßig sauber								
... frei von Spuren äußerer Gewaltanwendung								
... frei von erheblichen Gefahrenquellen								
... ausreichend mit funktionstüchtigem Mobiliar ausgestattet								
... Ergänzungen								
Äußerungen des Kindes:	Äußerungen der Bezugsperson:							

Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit ***Die Bezugsperson ...***	**Erläuterungen**	1	2	3	4	5	6	0
... empfindet Leidensdruck								
... zeigt Bereitschaft z. Abwendung d. Gefährdungssituation (Wollen)								
... ist fähig zur Abwendung der Gefährdungssituation (Können)								
... beteiligt sich aktiv am Aushandlungsprozess								
... hält sich an vereinbarte Verabredungen								
... Ergänzungen								
Äußerungen des Kindes:	Äußerungen der Bezugsperson:							

© 8/2013 win2win gGmbH · Oldenburg ·

1

Schutz- und Risikofaktoren der Bezugspersonen

Stadt EMDEN · win2win Gesellschaft für Prävention

1 - 2 = gegeben · 3 - 4 = ausreichend · 5 - 6 = unzureichend · 0 = k. A.

Problemakzeptanz und -kongruenz *Die Bezugsperson ...*	Erläuterungen	1	2	3	4	5	6	0
... zeigt sich einsichtig in das Problem (Problemakzeptanz)								
... schätzt das Problem ein wie die Fachkraft (Problemkongruenz)								
... Ergänzungen								
Äußerungen des Kindes:	Äußerungen der Bezugsperson:							

Bindung zum *Kind*	Erläuterungen	1	2	3	4	5	6	0
Die Beziehungsgeschichte des *Kindes* zur Bezugsperson ist unauffällig								
Das *Kind* verhält sich in bindungsrelevanten Situationen unauffällig								
Das Fürsorgeverhalten der Bezugsperson ist situationsangemessen								
Das Fürsorgeverhalten der Bezugsperson ist dem Alter und der Entwicklung des *Kindes* angemessen								
Die geäußerte Haltung gegenüber dem *Kind* (Fürsorgerolle) ist liebevoll								
Das Verhalten des *Kindes* lässt auf ein Gefühl des Angenommenseins schließen								
... Ergänzungen								
Äußerungen des Kindes:	Äußerungen der Bezugsperson:							

Resümee der Einschätzung – *Die Bezugsperson* verfügt über ausreichend ...	Erläuterungen	gegeben	aus-reichend	unzu-reichend
... persönliche Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung				
... familiäre Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung				
... soziale Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung				
... materielle Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung				
Prognose:				

© 8/2013 win2win gGmbH · Oldenburg ·

2

Zur näheren Betrachtung der familiären Situation und intensiven Arbeit mit Eltern und Kindern, dienen die Bögen zur Einschätzung der Schutz- und Risikofaktoren der Bezugsperson(en).

2.2 Einschätzungsbogen zur Risikoerkennung bei Schwangerschaft und Neugeborenen

Einschätzungsbogen

Stadt EMDEN

win2win Gesellschaft für Prävention

Risikoerkennung bei Schwangerschaft und Neugeborenen		Datum
Name, Vorname	Fachkraft	Sonstiges

		Ja	keine Angaben/unklar	Nein
Persönliche Voraussetzung der Mutter/Soziale Lage der Familie				
1	Alter der Mutter bei Geburt des Kindes < 18	☐	☐	☐
2	Alter der Mutter < 20 und > als 1 Kind zu versorgen	☐	☐	☐
3	Alleinerziehend	☐	☐	☐
4	Mutter sehr jung Schwangere mit unzureichender psychischer/emotionaler Reifeentwicklung	☐	☐	☐
5	Niedriger Bildungsstand/kein qualifizierender Schulabschluss	☐	☐	☐
6	Geringer mütterlicher IQ	☐	☐	☐
7	Niedriges Sozialeinkommen (Armutsdefinition)	☐	☐	☐
8	Sprachliche/soziale Isolation	☐	☐	☐
9	Häufige Umzüge	☐	☐	☐
Gesundheitsverhalten von Mutter/Vater/Partner				
10	Nikotinkonsum > 20 Zigaretten pro Tag	☐	☐	☐
11	Unzureichende Schwangerschaftsvorsorge	☐	☐	☐
Psychische Gesundheit/Belastungen der Mutter				
12	Mutter psychisch auffällig	☐	☐	☐
13	Mutter mit depressiven Anzeichen	☐	☐	☐
14	Mutter impulsiv/aggressiv	☐	☐	☐
15	Mutter emotional instabil	☐	☐	☐
16	Starke Zukunftsängste	☐	☐	☐
Biographische Belastungen von Mutter/Vater/Partner				
17	Mutter/Vater selbst in Fremdbetreuung gewesen	☐	☐	☐
18	Adäquate Qualität der Fremdbetreuung	☐	☐	☐
19	Mutter hat selbst Gefährdung erfahren	☐	☐	☐
20	Vernachlässigungserfahrungen	☐	☐	☐
21	Misshandlungserfahrungen	☐	☐	☐
22	Missbrauchserfahrungen	☐	☐	☐

© 2013 win2win gGmbH · Oldenburg · Nachdruck nur mit Genehmigung des Verlags · Bestellbar über: www.win2win-ggmbh.de

		Ja	keine Angaben/unklar	Nein
Bewältigungsverhalten von Mutter/Vater/Partner				
23	Geringe Bewältigungsfähigkeiten der Mutter			
24	Geringe Selbstwirksamkeitserwartungen/geringes Selbstvertrauen			
25	Hinweise auf Alkoholprobleme bei der Mutter			
26	Hinweise auf einen Drogenkonsum/Substitution bei der Mutter			
27	Hinweise auf Alkoholprobleme beim Partner der Mutter			
28	Hinweise auf einen Drogenkonsum/Substitution beim Partner der Mutter			
Belastungen im Familiensystem				
29	Partnerschaftsprobleme			
30	Partnerschaftsgewalt			
31	Kriminalität im näheren Umfeld			
32	Mindestens ein Kind der Mutter in Pflege oder adoptiert			
33	Mehrere kleine Kinder zu versorgen			
34	Unerwünschte Schwangerschaft			
Besondere Fürsorgeanforderungen des Kindes				
35	Kind ist ein Junge			
36	Schwieriges Kind			
37	Mehrlinge			
38	Niedriges Geburtsgewicht			
39	Frühgeburt			
40	Angeborene oder neonatal erworbene Erkrankungen			
Beobachtbares Fürsorgeverhalten von Mutter/Vater gegenüber dem Kind				
41	Überforderung			
42	Hohe Stressbelastung			
43	Wirkt desinteressiert am Kind			
44	Macht ablehnende Äußerungen gegenüber dem Kind			
45	Gibt auffallend häufig das Kind ab			
46	Übersieht deutlich Signale des Kindes oder reagiert unangemessen			
47	Gefühl, vom Kind abgelehnt zu werden			
48	Ungewolltes Kind, negativ gegenüber dem Kind			

© 2013 win2win gGmbH · Oldenburg

Der Einschätzungsbogen zur Risikoerkennung bei Schwangerschaft und Neugeborenen unterstützt die Beratungsarbeit und sorgt damit für Sicherheit bei der Risikoerkennung.

2.3 Dokumentations- und Meldebogen über das Ergebnis eines Beratungsgesprächs durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Dokumentations- und Meldebogen über das Ergebnis eines Beratungsgesprächs durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Stadt EMDEN

win2win Gesellschaft für Prävention

Einrichtung	
Ort	
Ansprechpartner/in	
Telefon	
Teilnehmer/innen an der Beratung	

Kind	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Sorgerecht	
Derzeitiger Aufenthaltsort	

Mutter	☐ leibliche Mutter ☐ Stiefmutter
Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	

Vater	☐ leiblicher Vater ☐ Stiefvater
Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	

Geschwisterkinder (Anzahl/Aufenthaltsort)	

© 11/2013 win2win gGmbH · Oldenburg

Dokumentations- und Meldebogen über das Ergebnis eines Beratungsgesprächs durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Stadt EMDEN

Gewichtige Anhaltspunkte für den Beginn der Beobachtung	

Ist die Familie einbezogen?	☐ Ja ☐ Nein
Ist das Kind einbezogen?	☐ Ja ☐ Nein
Anmerkungen/Gründe	

Wurde Kontakt mit weiteren Fachkräften aufgenommen?	☐ Ja ☐ Nein
Wenn ja, mit wem?	☐ Kinderarzt/ärztin ☐ Hebamme ☐ Kinder- und Jugendärztlicher Dienst ☐ Familienhebamme ☐ Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in ☐ Kindergarten/Schule ☐ Sonstige _____
Anmerkungen/ Ergebnisse	

Wurde ein Hausbesuch durchgeführt?	☐ Ja ☐ Nein
Datum	
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?	

Dokumentations- und Meldebogen über das Ergebnis eines Beratungsgesprächs durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Stadt EMDEN

win2win Gesellschaft für Prävention

Ergebnis der Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft	

Bisherige Maßnahmen	
Angenommene Maßnahmen	
Abgelehnte Maßnahmen	
Empfohlene Maßnahmen	

© 11/2013 win2win gGmbH · Oldenburg

Schutzplan/Vereinbarung
zur Sicherstellung des Kindeswohls

Stadt EMDEN win2win

Ist die Erstellung eines Schutzplanes laut „Einschätzungsbogen zur Kindeswohl-gefährdung" erfolgt?	☐ Ja ☐ Nein
Der Schutz des Kindes ist sichergestellt worden und weitere Maßnahmen sind zunächst nicht erforderlich	☐ Ja ☐ Nein
Das zuständige Jugendamt wurde informiert	☐ Ja ☐ Nein
Die Schutzmaßnahmen sind nicht ausreichend und ein unmittelbares Handeln ist erforder-lich. Folgende Schritte werden eingeleitet	☐ Informationsweitergabe an das zuständige Jugendamt mit der Notwendigkeit weiterer Schritte ☐ Informationsweitergabe an die Polizei zur sofortigen Einleitung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr ☐ Einschaltung des Familiengerichts ☐ Unterbringung in einer Klinik ☐ Andere
Ort/Datum	
Unterschrift der zuständigen Fachkraft	
Gegenzeichnung der zuständigen Leitungskraft	

Für den Fall, dass bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung eine Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) in Anspruch genommen worden ist, ist ein Dokumentations- und Meldebogen erarbeitet worden, mit welchem das Beratungsergebnis festzuhalten und ggf. an den ASD weiterzuleiten ist.

3. Informationsmaterial

3.1 Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung

Unter diesem Punkt hat sich der Arbeitskreis damit befasst, ein Ablaufschema für den Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu erarbeiten. An den hier aufgezeigten Schritten können Fachkräfte und Personen, welche beruflich mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, sich orientieren, wenn sie sich mit einem Fall von möglicher Kindeswohlgefährdung befassen müssen.

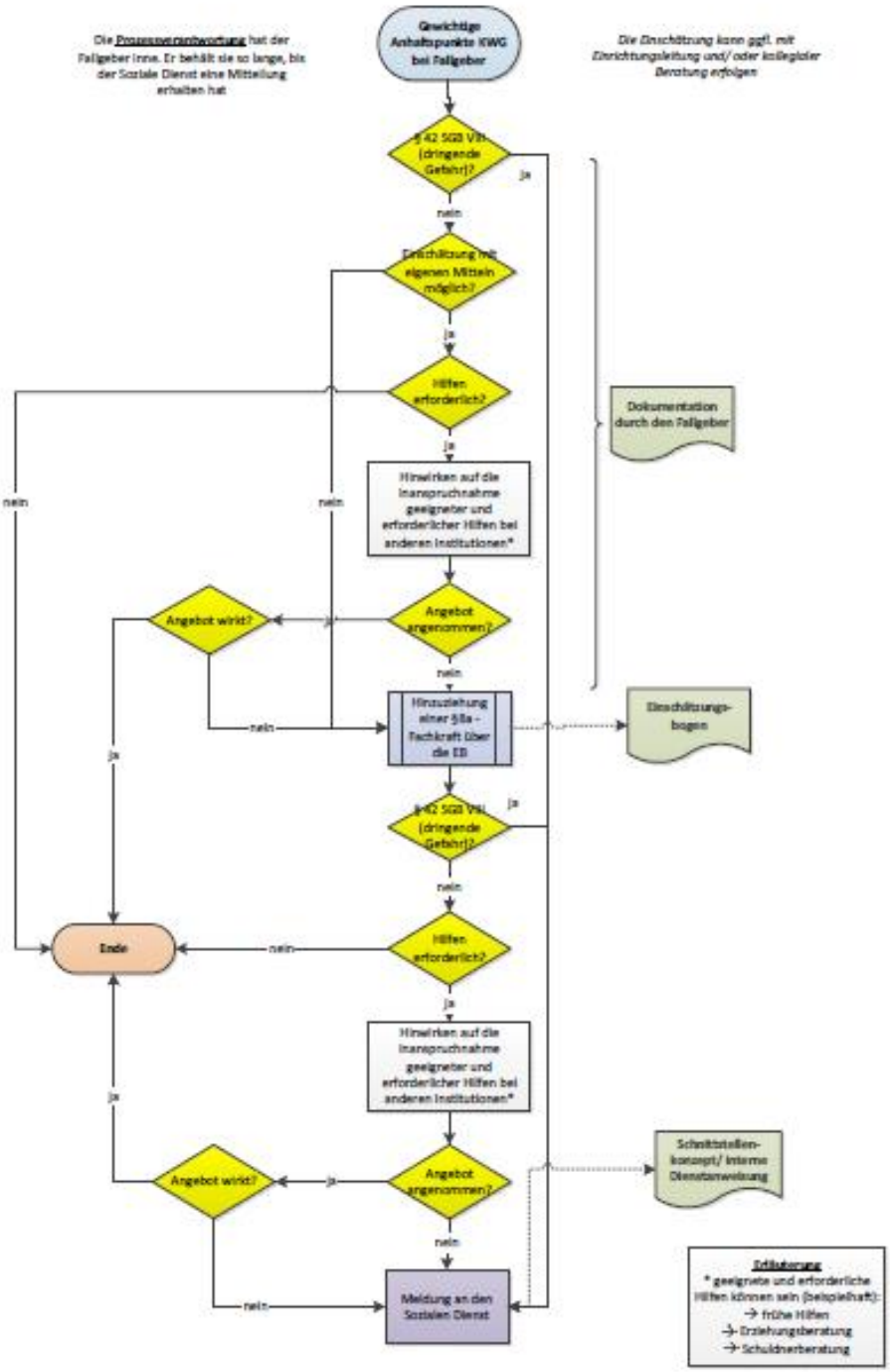

3.2 Die insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) – Standards

Bezüglich der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe werden die Jugendämter in § 8a Abs. 2 SGB VIII dazu verpflichtet, Vereinbarungen mit diesen abzuschließen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass deren Fachkräfte dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII in entsprechender Weise nachkommen. Der Gesetzgeber geht hier nicht davon aus, dass die Fachkräfte der freien Träger gleichzeitig auch erfahrene Kinderschutzfachkräfte („insoweit erfahrene Fachkräfte“) sind. Somit ist den freien Trägern die Hinzuziehung einer “insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur kollegialen Fachberatung für die Risikoeinschätzung als generelle Norm vorgegeben. Das Jugendamt hat den Auftrag, dafür zu sorgen, dass im Bedarfsfall ausreichend „insoweit erfahrene Fachkräfte“ zur Verfügung stehen.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“, im Folgenden auch Kinderschutzfachkraft genannt, wurde mit § 8a SGB VIII somit als neue Rolle innerhalb des Kinderschutzes eingeführt. Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 wurde zudem festgelegt, dass nicht nur mehr Fachkräfte und Träger der freien Jugendhilfe Anspruch auf Beratung zur Gefährdungseinschätzung haben, sondern sich die beraterische Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft durch die Erweiterung in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und § 8b Abs. 1 SGB VIII nun auch auf Fälle außerhalb der Jugendhilfe beziehen kann.

Inhaltlich macht der Gesetzgeber keine Angaben dazu, über welche Profession und Qualifikationen eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ verfügen muss. Anhaltspunkt ist lediglich die Bezeichnung an sich, welche aussagt, dass die Fachkraft zum einen erfahren sein muss, das heißt über Berufserfahrung verfügen muss, und diese Erfahrung insoweit einschlägig zu sein hat, als dass die Fachkraft ihre Aufgaben erfüllen kann. Der Rechtsbegriff ist jedoch unbestimmt und es obliegt somit dem Träger, sich bei der Auswahl einer solchen Fachkraft an den fachlichen Erfordernissen auszurichten.

In der Fachdiskussion gibt es mittlerweile ein ausdifferenziertes Meinungsbild über Voraussetzungen, die eine Kinderschutzfachkraft mitbringen sollte. Es herrscht Einigkeit darüber, dass für die Aufgaben einer Kinderschutzfachkraft eine sozialpädagogische, psychologische oder jugendhilfespezifische Berufsausbildung vorliegen sollte. Ebenfalls ist man sich einig, dass eine (nachweisbare) Berufserfahrung ebenso erforderlich ist wie eine einschlägige Praxiserfahrung im Hinblick auf die Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Vielfach ist außerdem zu finden, dass Kompetenzen zur kollegialen Teamberatung oder Supervision, Kenntnisse des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und Datenschutz, Kenntnisse des Hilfesystems und der

Kooperationswege und auch eine persönliche Eignung in Bezug auf Belastbarkeit, Urteilsfähigkeit und professionelle Distanz vorliegen sollten.
Vorgaben darüber, ob eine Kinderschutzfachkraft ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin eines freien Trägers oder des Jugendamtes sein sollte, werden vom Gesetzgeber ebenfalls nicht gemacht. Jedoch wird fachlicherseits dafür plädiert, dass die Kinderschutzfachkraft außerhalb des Jugendamtes bzw. Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), zum Beispiel bei einer Beratungsstelle, angesiedelt wird. Einerseits wird dies mit der Sicherstellung der Vertraulichkeit begründet, da gesetzlich eine Informierung des Jugendamtes nur bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und einer nicht ausreichenden Inanspruchnahme von Hilfen vorgesehen ist. Andererseits wird mit der Notwendigkeit argumentiert, der Einrichtung den Zugang zu der Familie zu erhalten sowie mit der gesetzgeberischen Intention, die Abschätzung der Gefährdung zunächst in der Verantwortung der Einrichtung zu belassen.
Nach der jetzt geltenden Rechtsgrundlage arbeitet die Kinderschutzfachkraft in drei unterschiedlichen, beraterischen Feldern.
Nach § 8a Abs. 4 SGB VIII ist es ihre Aufgabe, freie Träger der Jugendhilfe bei einer Gefährdungseinschätzung zu beraten. Die freien Träger sind dabei im Rahmen der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII dazu verpflichtet, bestimmte Verfahrensschritte einzuhalten und somit ihren Schutzauftrag wahrzunehmen.
Ebenfalls Beratungsanspruch bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung haben nach § 4 KKG i.V.m. §8b Abs. 1 SGB VIII Berufsgeheimnisträger und -trägerinnen des § 4 KKG. Hierzu zählen Ärzte/ Ärztinnen sowie andere Berufsgruppen des Gesundheitswesens, Lehrer/Lehrerinnen und Schulsozialarbeiter/ Schulsozialarbeiterinnen öffentlicher und privater Schulen. Auch hier besteht die Aufforderung, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bestimmte Verfahrensschritte durchzuführen.
Darüber hinaus haben nach § 8b Abs. 1 SGB VIII zudem alle Personen Anspruch auf Beratung, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Allerdings gibt es für diese Personengruppen keinerlei Verpflichtungen, bestimmte Verfahrensschritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages einzuhalten.
Grundsätzlich soll durch die Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft die Handlungssicherheit der fallzuständigen Fachkraft in Bezug auf zu treffende Entscheidungen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung erhöht werden. Dies kann vor allem dann hilfreich sein, wenn die fallzuständige Fachkraft nicht über für den Fall benötigte Kompetenzen verfügt, sie emotional durch den Fall hoch belastet ist, wenn mehrere Fachkräfte im Zusammenwirken keine klare Entscheidung finden oder der Fall eine hohe Komplexität aufzeigt. Die Aufgabe der Kinderschutzfachkraft besteht dabei in einer punktuellen beratenden (supervidierenden) Begleitung der fallzuständigen Fachkraft. Sie ist

weder mit den Fall betreffenden Aufgaben (wie Diagnostik, Elterngespräche oder der Ermittlung von Sachverhalten) betraut, noch verfügt sie über Entscheidungsgewalt oder Fallverantwortung. Ziel ist es immer, eine mögliche Kindeswohlgefährdung einzuschätzen und, falls nötig, auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch den Fallverantwortlichen hinzuwirken.

In Emden ist die Mehrzahl der Kinderschutzfachkräfte in der Regel bei den freien Trägern angesiedelt. Mit dem Gros des Beraterpools ist zwischenzeitlich eine Verständigung über das Entgelt für einen Einsatz als insoweit erfahrene Fachkraft erfolgt, es wurde eine Pauschale vereinbart.

Die getroffene Interimslösung soll über die Konzeption zur Beschlussfassung durch den JHA gesichert und prospektiv beschlossen werden.

Grundlage ist: eine Beratung dauert in der Regel nicht länger als 1,5 Zeitstunden + 0,5 Stunden An- und Abfahrt, was einen Gesamtaufwand von 2 Zeitstunden ergibt.

Mit dem Pauschaltarif sollen alle Kosten und auch sonstige Aktivitäten, insbesondere also alle fachspezifischen und fallbezogenen Aktivitäten, Fahrt- und Wegezeiten und entsprechende Kosten, Dokumentationen, Vor- und Nachbereitung, abgegolten sein.

Auf einen expliziten Stundennachweis wird verzichtet.

Die Auswahl und Vermittlung (Fallkoordinierung) der Kinderschutzfachkräfte aus einem für Emden gebildeten Fachkräftepool, bestehend aus ausgebildeten Fachkräften unterschiedlicher Professionen, erfolgt zentral durch die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Stadt Emden (Ysaac-Brons-Str. 16, Telefon: 87-2450). Die Beratungsanfrage wird von einem der Fachmitarbeiter(innen), die bzw. der eine erste Einschätzung der Faktenlage vornimmt, mittels eines Dokumentationsbogens aufgenommen. Sollte sich bei der Fallaufnahme die Notwendigkeit eines sofortigen Handelns darstellen, erfolgt eine direkte Weiterweisung an den Fachdienst Sozialer Dienst. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, leitet die Fachmitarbeiterin die Kontaktdaten und erhobenen Informationen umgehend an eine Kinderschutzfachkraft aus dem Pool weiter. Diese macht der ratsuchenden Person bzw. Fachkraft oder Einrichtung innerhalb von drei Tagen ein Beratungsangebot.

Der fachliche Austausch, Supervision und Fortlaufende Fortbildungen für die Fachkräfte sollten selbstverständlich sein. Hierzu sollen künftig regelmäßige (vierteljährlich), durch die Koordinierungsstelle organisierte Intervisions-Treffen der Kinderschutzfachkräfte stattfinden. Halbjährlich soll außerdem im Anschluss der Treffen ein Austausch mit dem ASD stattfinden.

Die Stadt Emden bietet Ihren Kinderschutzfachkräften außerdem mindestens einmal pro Jahr eine angeleitete Reflektionsmöglichkeit im Rahmen eines Netzwerktreffens.

Eine weitere Austausch- und Vernetzungsmöglichkeit bietet die Teilnahme am Regionalen Forum der Kinderschutzfachkräfte, welches vom Kinderschutz-Zentrum in Oldenburg

koordiniert wird. Weitere, externe Austauschmöglichkeiten sollen unter den Kinderschutzfachkräften kommuniziert werden.

Vom Arbeitskreis wurde außerdem die Prozessbeschreibung einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft entwickelt.

Eine genaue Beschreibung über die Tätigkeit einer insoweit erfahrenen Fachkraft sowie über den Ablauf einer Beratung ist zu finden unter Anlagen: 8. Die insoweit erfahrene Fachkraft

3.3 Flyer über die Möglichkeit der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (für Fachkräfte)

Das Konzept soll nicht nur Fachkräften zur Hilfe und Unterstützung dienen, auch neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen in ihren Kompetenzen gestärkt werden. Neben einem Informationsflyer für Fachkräfte über die Möglichkeit der Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft wurde daher auch speziell für die Bedürfnisse Neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein Informationsflyer erarbeitet.

Der Flyer ist einsehbar unter Anlagen: 9. Flyer über die Möglichkeit der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

3.4 Merkblatt erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Das Merkblatt erweitertes polizeiliches Führungszeugnis informiert neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über den Umgang und den Antrag eines solchen Zeugnisses. Das Merkblatt informiert nicht nur über den Inhalt, es nennt auch die zuständige Stelle, die Voraussetzungen, den Verfahrensablauf und die benötigten Unterlagen.

Das Merkblatt ist einzusehen unter Anlagen: 10. Merkblatt erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.

5. Neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter

Ein besonderer Fokus in Bezug auf Kinderschutz soll bei der Entwicklung des Konzeptes auch auf den Punkt der neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter gelegt werden. Hierzu sollen die fachlichen Leitlinien für Neben- und Ehrenamtliche im Bereich der Tagesstätten für Kinder und in der Kinder- und Jugendhilfe, durch welche geregelt wird, unter welchen Kriterien die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für diese Mitarbeitenden nötig wird, zum Kinderschutz beitragen. Doch auch im Umgang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung soll den neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in Zukunft mehr Handlungssicherheit vermittelt werden. Die Stadt Emden hat sich daher dazu entschieden, über die Gesetzesvorgaben hinaus eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft auch für neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter zum Angebot zu machen. Darüber hinaus wurde innerhalb des Arbeitskreises und unter Einbezug der beiden Kinderschutzfachkräfte Frau Eiklenborg und Frau Trinkner die Beratung neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter als Aufgabe der Kinderschutzfachkräfte diskutiert. Innerhalb des Arbeitskreises besteht Einigkeit darüber, dass eine Beratung hier nach anderem Schema erfolgen muss als es bei der Beratung von Fachkräften der Fall ist, da hier nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Neben- und Ehrenamtlichen über dieselben Kompetenzen im Umgang mit Kindeswohlgefährdung verfügen, wie es bei Fachkräften angenommen werden kann. Es wurde sich daher darauf geeinigt, das Thema der Beratung dieser speziellen Gruppe zum Thema des nächsten Treffens des Pools der Kinderschutzfachkräfte zu machen. Eine mögliche Lösung könnte sein, dass einzelne Fachkräfte, die sich dazu in der Lage fühlen, den speziellen Bereich der Beratung neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter übernehmen.
Das Thema wird vom Arbeitskreis weiterverfolgt.

6. Qualitätsentwicklung und Wirkungsevaluation

Der Arbeitskreis hat sich grundsätzlich dafür ausgesprochen, Qualitätssicherung im Sinne von Evaluation und Wirkung vorzunehmen. Um dieses Thema bearbeiten zu können, hat sich ein Unterarbeitskreis, gegründet, welcher sich damit beschäftigt hat, welche Aspekte abgefragt und evaluiert werden sollen und auf welche Art und Weise dies geschehen kann. Auf diese Weise ist ein Fragebogen zur Zufriedenheit mit der Vermittlung und der Beratung durch die Kinderschutzfachkraft entstanden. Durch die Evaluation soll nicht nur reines Datenmaterial erhoben werden, sondern auch die Zufriedenheit des Fallgebers wird abgefragt. Über die Entwicklung und Einführung der Erhebungsmethoden hinaus sieht sich

der Unterarbeitskreis zukünftig auch für die Auswertung der erhobenen Daten in der Verantwortung.

Als weiterer Teil von Qualitätssicherung wird auch der fachliche Austausch zwischen den insoweit erfahrenen Fachkräften gesehen: Durch Fallbesprechungen, Qualifizierung und Fortbildung soll hier der Austausch angeregt und somit die Qualität der Beratungen sichergestellt werden. Regelmäßige Treffen hierzu werden von der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen angesetzt und angeleitet.

Fragebogen zur Zufriedenheit mit der Vermittlung und der Beratung durch die Kinderschutzfachkräfte

Stadt EMDEN

Ihre Angaben werden anonymisiert ausgewertet, d. h. dass weder Sie noch die Kinderschutzfachkraft identifiziert werden können. Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit!

1. Wie sind Sie auf das Beratungsangebot der Kinderschutzfachkräfte aufmerksam geworden?	_____ _____ _____
2. Wie zufrieden waren Sie mit der Dauer der Vermittlung der Kinderschutzfachkraft? (Zeitraum zwischen der Fallaufnahme durch die Beratungsstelle und der Kontaktaufnahme durch die Kinderschutzfachkraft)	☐ zufrieden ☐ eher zufrieden ☐ eher unzufrieden ☐ unzufrieden Anmerkungen_____ _____ _____ _____
3. Wie hilfreich war die Beratung durch die Kinderschutzfachkraft bei der Klärung Ihres Anliegens?	☐ trifft genau zu ☐ trifft eher zu ☐ trifft eher nicht zu ☐ trifft nicht zu Anmerkungen_____ _____ _____ _____
4. Die Einschätzungsbögen zur Kindeswohlgefährdung sind verständlich aufgebaut und zweckdienlich.	☐ trifft genau zu ☐ trifft eher zu ☐ trifft eher nicht zu ☐ trifft nicht zu ☐ wurden nicht genutzt Anmerkungen_____ _____ _____
5. Der Dokumentations- und Meldebogen ist verständlich aufgebaut und zweckdienlich.	☐ trifft genau zu ☐ trifft eher zu ☐ trifft eher nicht zu ☐ trifft nicht zu ☐ wurde nicht genutzt Anmerkungen_____ _____ _____

Fragebogen zur Zufriedenheit mit der Vermittlung und der Beratung durch die Kinderschutzfachkräfte

Stadt EMDEN

win2win Gesellschaft für Prävention

Ihre Angaben werden anonymisiert ausgewertet, d. h. dass weder Sie noch die Kinderschutzfachkraft identifiziert werden können. Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit!

6. Was mir noch wichtig wäre/ weitere Anmerkungen	

Anlagen

Anlage 1: Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII

Vereinbarung
für Tageseinrichtungen für Kinder

zur Umsetzung des Schutzauftrages
nach § 8 a SGB VIII

sowie

zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses
einschlägig vorbestrafter Personen
nach § 72 a SGB VIII

Das Jugendamt der Stadt Emden, Maria-Wilts-Straße 3, 26721 Emden als örtlicher Träger der Jugendhilfe **- im Folgenden „Jugendamt“ genannt**

und

der/die <Bezeichnung des Trägers>, im Folgenden „Träger“ genannt,

schließen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

Erster Abschnitt

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird ein Schutzauftrag für freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder formuliert, dessen Erfüllung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

(3) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(4) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte über diese Vereinbarung und über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei insbesondere die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger

Anhaltspunkte beachtet wird. Bei der Abschätzung von Risiken sind auch „kritische Zeitpunkte“ zu beachten. Dies können insbesondere sein:

- Abmeldung aus der Einrichtung
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterwechsel in der Tageseinrichtung, z.B. längerfristige Abwesenheit, Personalfluktuation

§ 2 Umsetzung der Vereinbarung

(1) In diese Vereinbarung sind alle zugehörigen Tageseinrichtungen des Trägers einbezogen.

(2) Die Umsetzung dieser Vereinbarung ist im Rahmen der örtlich abgeschlossenen Verträge zu berücksichtigen. Sofern bei der Umsetzung zusätzliche Kosten entstehen, ist dies auch bei den Entgelt- bzw. Fördervereinbarungen zu berücksichtigen. Die Vertragspartner können Regelungen zur Fortbildung für die Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder treffen.

§ 3 Handlungsschritte

(1) Werden einer Fachkraft in einer Tageseinrichtung für Kinder gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt (siehe Anlage 1), nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung vor und teilt dies der zuständigen Leitung mit. Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines vom Träger betreuten Kindes oder eines/einer Jugendlichen im Rahmen einer kollegialen Beratung trotz Erforschung des Sachverhaltes durch den Träger nicht ausgeräumt werden, wird von der zuständigen Leitungskraft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos unverzüglich und zusätzlich eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen

(2) Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Die Fachkräfte der Träger wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten.

(4) Die Fachkräfte der Träger informieren unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts zwingend notwendig. Das Jugendamt gewährleistet im Rahmen der Rufbereitschaft über die Rufnummer der Polizei Emden, dass eine Kontaktaufnahme in Notfallsituationen auch außerhalb der Bürozeiten sichergestellt ist.

§ 4 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung

(1) Die zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:

- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung ,z.B. Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien, Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz,
- Praxiserfahrungen im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit Dritten(z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Schule…),
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisiorische- oder coaching-Kompetenzen
  und

- persönliche Eignung (u.a. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

(2) Im Jugendamt ist ein Beraterpool „insoweit erfahrener Fachkräfte“ gemäß §§8a,b SGB VIII bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Stadt Emden, der Kindertagesstätten und Schulen sowie unterschiedlicher freier Träger der Jugendhilfe gebildet worden, die alle gemäß Absatz 1 für diese Aufgabe qualifiziert sind.
Die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Stadt Emden fungiert für den Träger als Ansprechpartner und Vermittler von insoweit erfahrenen Fachkräften; der Träger hat eine insoweit erfahrene Fachkraft nur aus diesem Beraterpool in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Die Mitteilung an das zuständige Jugendamt nach § 3 Abs. 4 und 5 enthält mindestens und soweit dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder bekannt Angaben über:

- Name, Alter, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder der/des Jugendlichen,
- Angabe von Geschwisterkindern mit Altersangabe (soweit bekannt)
- Angabe zur auskunftsfähigen Fachkraft des Trägers zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten,
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte,
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen,
- Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder der/des Jugendlichen; Ergebnis der Beteiligung,
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen,
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

§ 6 Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder der/des Jugendlichen

(1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

(2) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder beachtet die Beteiligung von Kindern gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

§ 7 Dokumentation

(1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte. Es sind bei jedem Verfahrensschritt mindestens zu dokumentieren: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 8 Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung ihres Schutzauftrages (s. § 1) Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonomysierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

§ 9 Qualitätssicherung

Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen Sorge tragen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII, für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Die Umsetzung dieser Vereinbarung wird in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Träger und Jugendamt regelmäßig evaluiert.

§ 10 Gemeinsame Auswertung

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohles von Kindern nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den gemeldeten Fällen der Kindeswohlgefährdung. Bei zwischenzeitlichem Einrichtungswechsel wird sowohl die alte als auch die neue Einrichtung und ggf. auch sowohl der alte als auch der neue Träger informiert. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Zwischen dem Jugendamt und dem Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

Zweiter Abschnitt

Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

§ 11 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

(1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.

(2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.

(3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (s. Anlage 2). Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) § 72a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
(2) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
(3) Das beiderseitige Recht der Vereinbarungspartner, die Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 13 Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

(1) Aufhebung, Beendigung, Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

(2) Die dieser Vereinbarung beigefügten Anlagen 1 und 2 sind wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Emden.

(4) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke dieser Vereinbarung. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; die Vertragsparteien sind in solchen Fällen verpflichtet, ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) zu vereinbaren.

Emden, ….

Jugendamt **Träger**

Anlage 2: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohl-gefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- Erkennbare Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/ Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdeten Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern

- Kind/Jugendliche/r begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Gewährung von unberechtigten Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern/Jugendlichen mit Behinderung
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind/Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- Psychische Misshandlungen (z. B. Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen)

Familiäre Situation

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche reagiert nicht auf Ansprache)

- Häufige berauschte und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- Psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Anlage 3: Fachliche Leitlinien Neben- und Ehrenamtliche für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder

Fachliche Leitlinien Neben- und Ehrenamtliche für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder

Fachliche Leitlinien über Tätigkeiten, die von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Es hat sich nach dem Stand der bisherigen Fachdebatte erwiesen, dass die Einordnung von Tätigkeiten, die von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen, als solche Tätigkeiten zu qualifizieren sind, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Neben- oder Ehrenamtlichen und Kindern oder Jugendlichen zu missbrauchen.

Demzufolge ist die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 BZRG erforderlich, wenn für diese Tätigkeiten mindestens **ein Merkmal von den nachfolgenden sieben Merkmalen,** die nach Art, Dauer und Intensität des Kontakts von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen mit Kindern und Jugendlichen differenziert sind, erfüllt ist:

Art des Kontakts	Zwischen Neben- oder Ehrenamtlichen und Kindern und/oder Jugendlichen besteht ein Machtverhältnis (z.B. Gruppenfahrt).	
Intensität des Kontakts	Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z.B. einzelner Gruppenleiter).	
Intensität des Kontakts	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. eine einzelnen Jugendlichen (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).	
Intensität des Kontakts	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich.	
Intensität des Kontakts	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre des Kindes	

	oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse).	
Dauer des Kontakts	Die Tätigkeit dauert länger oder findet über einen längeren Zeitraum regelmäßig oder häufig statt.	
Dauer des Kontakts	Die Tätigkeit dauert länger oder findet über einen längeren Zeitraum regelmäßig oder häufig statt und führt immer wieder zum Kontakt mit demselben Kind oder Jugendlichen.	

In Tageseinrichtungen für Kinder ist vor diesem Hintergrund insbesondere für folgende Personen die Vorlage eines entsprechenden Führungszeugnisses erforderlich, soweit sie nicht ohnehin schon als Beschäftigte gemäß § 11 Abs. 2 dieser Vereinbarung zur Vorlage verpflichtet sind:

- Praktikantinnen und Praktikanten mit einer Beschäftigungszeit von mehr als zwei Wochen,
- Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes,
- Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren,
- Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen,
- Personen, die dauerhaft und regelmäßig für die Essensausgabe eingesetzt werden und unmittelbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben.

Die vorgenannte Aufzählung ist nicht abschließend.

Anlagen: 4 Vereinbarung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule in der Einzelfallarbeit

Vereinbarung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule in der Einzelfallarbeit

Impressum

Text und Gestaltung:	GS Constantia, GHRS Wybelsum, Förderschule Emden, Gymnasium am Treckfahrtstief, Joh.-Althusius-Gymnasium, Arbeitskreis Schulbezogene Sozialarbeit, Landesschulbehörde Schulpsychologie, Arbeitskreis Jugendhilfe und Schule, Fachdienst Jugendhilfe, Fachdienst Sozialer Dienst, Fachdienst Jugendförderung
Bezug:	Fachdienst Sozialer Dienst Tel.: 04921 – 871600 e-mail: frein@emden.de
Stand:	Februar 2010 (2. vollständig überarbeitete Auflage)

Inhalt

1. Einleitung zur Vereinbarung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule in der Einzelfallarbeit .....

2. Ablaufschema der Kooperation Jugendhilfe und Schule .....

3. Formular zur Schweigepflichtsentbindung .....

4. Maßnahmen und Möglichkeiten der Schulsozialarbeit oder der schulbezogenen Sozialarbeit ……...

5. MESEO - Förderschule Emden ……...…..

6. Schulpsychologie und Beratungslehrkräfte ……...

7. Jugendbüro Stadt Emden ……...

8. Fachdienst Sozialer Dienst Stadt Emden ……...……

9. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern Stadt Emden ....

10. Liste der Schulen ...……

1. Einleitung zur Vereinbarung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule in der Einzelfallarbeit

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Erziehung und Bildung. Sie sollen befähigt werden, sich in ihrer Lebenswelt zu orientieren und sie bewusst mit zu gestalten. Dieser Erziehungs- und Bildungssaufgabe stellen sich besonders drei zentrale Sozialisationsinstanzen: Familie, Schule und Jugendhilfe. Zwar haben sie unterschiedliche Aufgaben und Strukturen, Traditionen und Arbeitsweisen, aber sie leben beziehungsweise arbeiten mit denselben Kindern und Jugendlichen.

Im Interesse der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien sollen Schule und Jugendhilfe sinnvoll aufeinander bezogen zusammenwirken. In einer Kooperation, in der die Lehrkräfte und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe ihre fachlichen Kompetenzen einbringen, sollen Kinder, Jugendliche und Eltern bei der Entwicklung von Lösungen ihrer Probleme unterstützt werden. Kooperation von Schule und Jugendhilfe ist nur dann möglich, wenn sie mit dem Einverständnis der Familie geschieht.

Kooperation ist erfolgreich, wenn sie von den Partnern *gewollt* ist und von ihnen *aktiv handelnd mit gestaltet* wird.

Unabdingbare Voraussetzung für eine Kooperation ist die *Kenntnisnahme* und *gegenseitige Akzeptanz* der jeweiligen Arbeitsaufträge. *Klare Absprachen* erweitern das Handlungsrepertoire der Kooperationspartner, führen zu mehr Handlungssicherheit und zu einem sachorientierten Umgang miteinander.

Die *gesetzlichen Vorgaben* sind verbindliche Arbeitsgrundlagen für die verschiedenen Professionen und können im Rahmen der Kooperation nicht zur Disposition gestellt werden. Vorhandene Ermessensspielräume können selbstverständlich ausgeschöpft werden.

Eine weitere Voraussetzung von Kooperation ist die *Verbindlichkeit* der gemeinsam entwickelten Vorgehensweisen. Das *persönliche Kennenlernen* der an der Kooperation Beteiligten an wichtigen Schnittstellen ist hilfreich und erleichtert die Kooperation. Hier sei insbesondre auf den seit 1994 in Emden bestehenden *Arbeitskreis Jugendhilfe und Schule* hingewiesen. Zielsetzung dieses Arbeitskreises ist es, ein aufeinander abgestimmtes Handeln von Jugendhilfe und Schule zu entwickeln.

Schulinterne Maßnahmen der Problembewältigung sind den Hilfeangeboten der Jugendhilfe stets vorgelagert. Basis für die Kooperation ist eine *Dokumentation dieser schulinternen Maßnahmen* und ihrer Ergebnisse, welche der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.

Anmeldungen in den Einrichtungen der Jugendhilfe erfolgen grundsätzlich durch die Sorgeberechtigten. Lehrkräfte/Schulsozialpädagogen können die Sorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme jedoch unterstützen.

Rückmeldungen aus den Einrichtungen der Jugendhilfe an die Schule hängen vom dem *Grad der Beteiligung am Hilfeprozess* ab: Eine Empfehlung oder Verweisung führt nicht automatisch zu einer Rückmeldung durch die Jugendhilfe an die/den Schule/ Lehrkraft/ Schulsozialpädagogen. Die Lehrkraft/der Schulsozialpädagoge kann jedoch mit geklärtem Einverständnis der Eltern aktiv werden und Informationen über den Hilfeprozess einholen. Ist die Lehrkraft/der Schulsozialpädagoge aktiv in den Hilfeprozess eingebunden, indem sie/er z.B. regelmäßig an Gesprächen teilnimmt oder Aufgaben in dem Prozess übernimmt, ist der Informationsfluss beidseitig sichergestellt.

Bei *Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/-vernachlässigung* ist eine direkte Kontaktaufnahme der/des Lehrkraft/Schulsozialpädagogen mit dem Fachdienst Sozialer Dienst (Tel. 87- 1600) zur Abklärung möglich, ohne die Notwendigkeit des elterlichen Einverständnisses.

Auf der folgenden Seite ist der vereinbarte Ablauf der Kooperation schematisch dargestellt. Es folgt ein Formular zur Schweigepflichtsentbindung, welches bei Bedarf von den Schulen verwendet werden kann.

In den darauf folgenden Abschnitten stellen sich die kooperierenden Einrichtungen mit ihrer Aufgaben- und Angebotsstruktur und den Zugangsmöglichkeiten dar. Eine Liste der Schulen in Emden schließt diese Aufstellung ab.

Für den Bereich der Jugendhilfe gilt diese Vereinbarung laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 10.03.2010 als verbindlich. Für die Schulen soll der jeweilige Schulvorstand die Verbindlichkeit über die Aufnahme dieser Vereinbarung in das Schulprogramm bzw. in das Beratungskonzept herstellen.

2. Ablaufschema der Kooperation Jugendhilfe und Schule

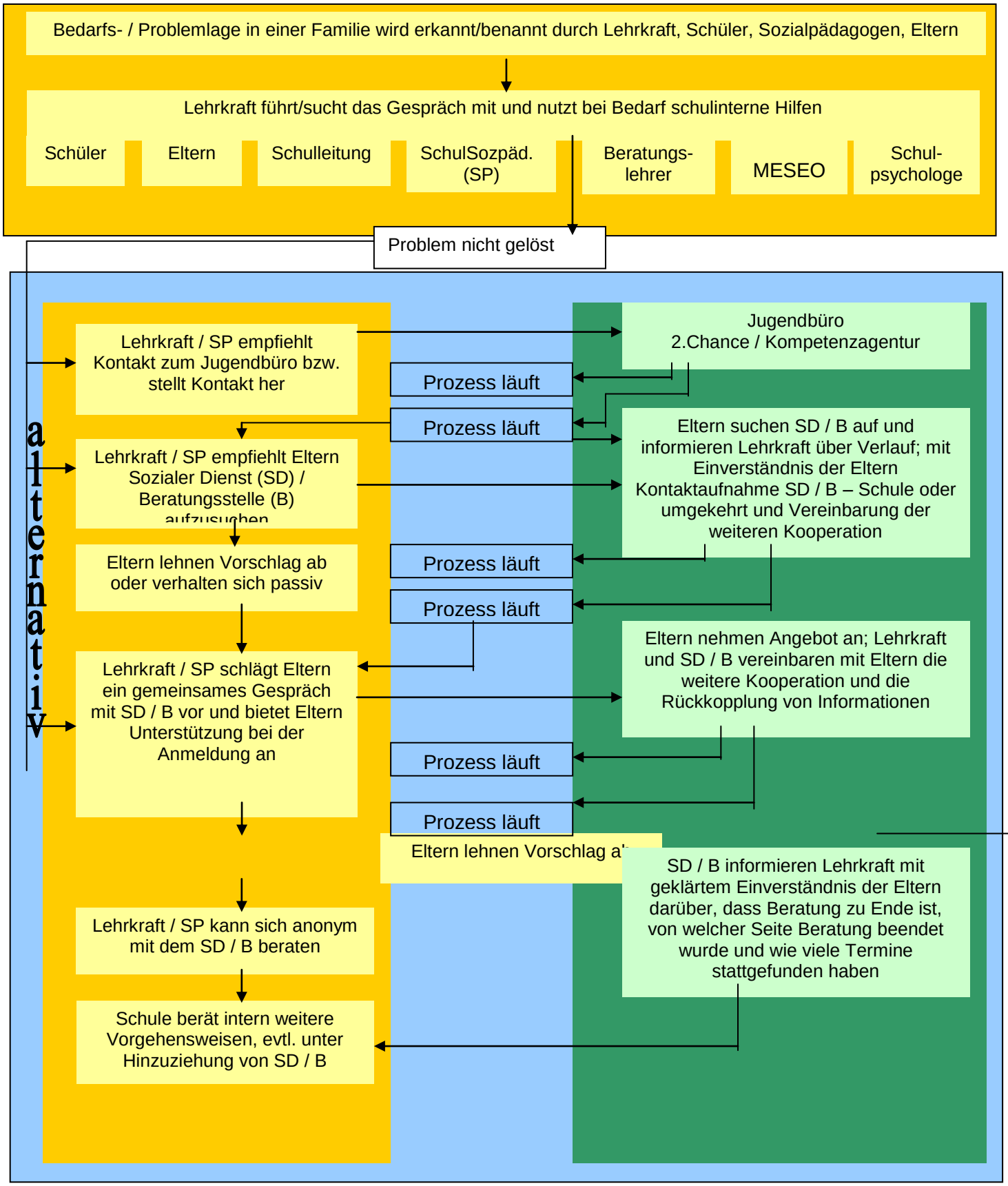

3. Formular zur Schweigepflichtsentbindung

Schweigepflichtsentbindung

Hiermit entbinde ich …… , geb. am …….

wohnhaft in ……..

Herrn/ Frau …….., Schule ……

und (Name, Institution):

1. ……..
2. ……..
3. ……..
4. ……..
5. ……..

gegenseitig von der Schweigepflicht.

……. ……

Ort, Datum Unterschrift

4. Maßnahmen und Möglichkeiten der Schulsozialarbeit oder schulbezogenen Sozialarbeit

Problemfelder	Schulinterne Möglichkeiten und Maßnahmen je nach personeller und räumlicher Ausstattung
Vorfälle zw. Schülerinnen und Schülern	Ursachenforschung, rechtzeitiges Einschreiten, Kontrolle, Pausenpräsenz, ...
Konflikte	Streitschlichtung, Nachsorge, neue Streitkultur, Steitschlichterausbildungen, Ursachenforschung, Begleitung, Aufmerksamkeit, Beschwerdemanagement, ...
Verhaltensauffälligkeiten im Unterricht	Selbstbeobachtungsbögen, Koordinierung der Elterninformationen, Soz. Lernen, Rückmeldebögen, Coolnesstraining, Begleitung Förderpädagogischer Gutachten (MESEO),...
Verhaltensauffälligkeiten in der unterrichtsfreien Zeit	Pausenkarte, offener Bereich, Pausenpräsenz,...
Aggressionsbereitschaft/Jähzorn	Ursachenforschung, Selbstbeobachtung, kanalisierter Aggressionsabbau, Beratung für Alternativen, Veranstaltungen (z.B. Mitternachtsfußball..), Einzelbegleitung, Coolnesstraining ...
Schulverweigerung	Ursachenforschung, Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst (Jugendamt), Jugendbüro (SchulLotse), Zusammenarbeit mit Soz.päd. Lernhilfe, Kontrolle, Dokumentation, ...
Häufige Verspätungen	Ursachenforschung, Vermeidung der Verfestigung ...
Häufige Erkrankungen	Ursachenforschung, Pflege des Kontaktes, Elternhaus ...
Mobbingverdacht	Transparenz, alle an einen Tisch, Beobachtungstagebücher, sensible Begleitung, Ansprechbarkeit, Internetcafe als Begegnungsstätte ...
Erkrankungen der Eltern (auch Suchtproblematik)	Vermittlung diverser Hilfsangebote (DROBS, Sozialstation, Hospizbegleitung, etc.) ...
Abläufe	Netzwerkarbeit, Schulorganisatorische Abläufe, Begleitung Konferenzen, ...
Disziplinäre Maßnahmen	Koordinierung zur Vermeidung von Überschneidungen, Information an die Eltern, ...
Vernetzung	Infomärkte, Beratungsstellen, Vereine, Schulen, ...
Übergänge	Grundschule – Hauptschule (MESEO), andere Schulen, Rückführung, Rückführungsgespräche, Beratung bez. Schullaufbahn,
Kontakt mit der Polizei, Gerichtsverhandlungen	Koordination JGH und Arbeitsgruppe Jugend, Empfehlungen von Sozialdiensten, ...
Schwangerschaft	Beratung, alternative Adressen für alle Entscheidungen, ...

Ansprechpartner im Bereich Schulsozialarbeit oder schulbezogener Sozialarbeit:

BBS I	Frau Fisser	fisser@bbs1emden.de
BBS II	Herr Böckmann	jboeckmann@web.de
GHRS Wybelsum	Frau Fontaine	schulstation@schule-wybelsum.de
GS Grüner Weg	Frau Ohdens	GrundschuleGW@web.de
Cirksenaschule	Frau Klees	schulstation@cirksenaschule.de
Förderschule	Frau Kowe	kowe@foerderschule-emden.de
Osterburgschule	Frau Klammt	sozialarbeit.osterburg@web.de
Barenburgschule	Frau Tammen	schulsozialarbeit@barenburgschule.de

5. MESEO - Förderschule Emden

Förderschule Emden

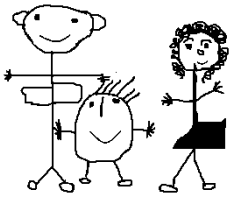

MESEO

Modellvorhaben

Emotionale und

Soziale

Entwicklung in

Ostfriesland

Schulische Beratung und Unterstützung in Emden

Wann kann MESEO in Anspruch genommen werden?

Wenn ein Kind während seiner Grundschulzeit verhaltensauffällig wird, z.B. störend aggressive oder sozial unsichere Verhaltensweisen zeigt, kann das verschiedene Ursachen haben. Die Lehrkräfte und Sozialpädagogen von MESEO verstehen sich in diesem Zusammenhang als ein „niederschwelliges“ Angebot zur Beratung für die betroffenen Lehrkräfte und Familien.

Ziele und Schwerpunkte von MESEO

Ziel von MESEO ist es, dass betroffene Schüler sich durch Prävention und frühzeitige Intervention angemessen in die Schul- und Klassensituation integrieren können.

MESEO unterstützt in diesem Prozess die Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten dabei, die richtigen Fördermaßnahmen zu ergreifen. Schwerpunkt der Aufgabe von MESEO ist ein differenziertes "Ausloten" denkbarer Förderansätze und Fördermöglichkeiten. Dazu wird gemeinsam mit allen Beteiligten nach individuellen Lösungen gesucht.

Die pädagogische Verantwortung verbleibt in der Regelschule.

Angebote von MESEO

- Beratungsgespräche mit Lehrerinnen und Lehrern, Lehrerteams und Kollegien
- Unterrichtshospitation und Unterrichtsreflexion
- Analyse der Gesamtsituation und Erstellung eines individuellen Unterstützungskonzeptes
- Differenziertes Herausarbeiten von Förderansätzen und Begleitung beim Einleiten von entsprechenden Fördermaßnahmen
- Familiengespräche und Familienbesuche
- Einzel- und Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern
- Beratung in Klassenkonferenzen, Dienstbesprechungen und an Elternabenden

Kontaktaufnahme

Die Klassenleitung meldet nach Absprache mit den Eltern einen Beratungsbedarf an die Förderschule Emden.

Das MESEO - Team an der Förderschule Emden besteht aus Förderschullehrerinnen, Förderschullehrern und der Sozialarbeiterin:

K. Groeneveld, H. Kowe, T. Backenköhler, A. Huesmann,
F. Ockenga, H. Lang, M. Rocholl-Hörster, G. Poelmann

Kontakt

Büro Förderschule Emden
Montag – Freitag: 7.30 -12.00 Uhr

Tel.: 04921/ 87-4300
Fax: 04921/ 87-4302
Mail: meseo@foerderschule-emden.de

6. Schulpsychologie und Beratungslehrkräfte

Dezernat 1 Schulpsychologie

Landesschulbehörde, Lambertshof 8, 26603 Aurich

Landesschulbehörde
Außenstelle Aurich

Aufgaben der Schulpsychologen

Die *systembezogene Beratung für Schule* (Schulentwicklung, Fortbildung, Konfliktmanagement…) bildet den Schwerpunkt der Arbeit.
Weiterhin sind wir Schulpsychologen beratend bei *auf Schüler bezogenen Lern- bzw. Verhaltensproblemen* tätig. Zuvor sollte jedoch die Beratung direkt in der Schule mit der Klassenlehrkraft in Anspruch genommen worden sein. An den Schulen, an denen Beratungslehrer tätig sind, sind diese in zweiter Instanz zur Beratung aufzusuchen.
Lehrkräfte, Eltern sowie SchülerInnen können sich nach der Beratung durch die Klassenlehrkraft bzw. den Beratungslehrer anschließend direkt an uns wenden. Manchmal kann es sinnvoll sein, dass andere am Bildungsprozess Beteiligte in die Beratung einbezogen werden.
Trotz der Zuständigkeit für je 120 Schulen (LK Aurich, LK Wittmund, LK Leer und Stadt Emden) sind wir sehr bemüht, Termine zeitnah anzubieten. Ggf. muss aber mit Wartezeiten gerechnet werden.
Die Beratung ist freiwillig und vertraulich.

Herr PsychOR Achim Schupp (04941/131010) ist zuständig für:	**Frau PsychOR´n Susanne Fitzner (04941/131011) ist zuständig für:**
GS Loppersum	GS Constantia
GS Petkum/Widdelswehr	GS Grüner Weg
GS Wolthusen	GS Nesserland
GS Herrentor	HS Barenburg
GS Emsschule	JAG
GS Larrelt	BBS I
GS Früchteburgschule	
GS Westerburgschule	
HS Cirksenaschule	
HRS Osterburgschule	
GHRS Wybelsum	
RS Emden	
GAT	
BBS II	
Förderschule Emden	

Aufgaben der Beratungslehrkräfte:

Beratungslehrkräfte haben eine zweijährige Weiterbildung unter der Leitung eines Schulpsychologen durchlaufen und sind anschließend mit drei Stunden pro Woche Ansprechpartner für Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern und SchülerInnen in schul-bezogenen Problemlagen. Die Beratung ist freiwillig und vertraulich. Sollte die Problemlage zu schwierig oder aber Psychodiagnostik erforderlich sein, beziehen die Beratungslehrkräfte (mit Einverständnis der Eltern) den zuständigen Schulpsychologen mit ein. Bei schulferner (ggf. eher familienbezogener) Thematik sind Beratungslehrkräfte behilflich, dafür geeignete psychosoziale Einrichtungen zu benennen bzw. ggf. auch mit aufzusuchen.
Die Beratungslehrkräfte werden durch die Schulpsychologen mit Hilfe von Dienstbesprechungen, Fortbildungen sowie mit kollegialen Fallbesprechungsrunden begleitet.

In folgenden Schulen sind ein oder mehrere Beratungslehrkräfte tätig:

Schule	**Beratungslehrkraft**	e-Mail der Schule
GS Grüner Weg	Almut Hippen	**gs-gruenerweg@t-online.de**
GS Constantia	Bärbel Neumann	**grundschule-constantia@t-online.de**
HS Barenburg	Klaus-Erich Runde	**barenburgschule@ewetel.net**
HRS Osterburgschule	Ursula Schwank	**Osterburgschule.hinrichs@ewetel.net**
GHRS Wybelsum	Ralf Dietz	**schule.wybelsum@ewetel.net**
JAG	Harald Groenewold Daniela Wittkowski	**schulleitung@jag-emden.de**
GAT	Helmut Kohle	**email@gat-emden.de**
BBS I	Carsten Neels Christiane Rolfsen	**bbs1emd@t-online.de**
BBS II	Walter Fischer Alfred Müller Udo Remmers	**info@bbs2-emden.de**

7. Jugendbüro Stadt Emden

Jugendbüro

Fachdienst Jugendförderung

Schulverweigerung 2. Chance

Kompetenzagentur

Pro-Aktiv-Center

Cirksenastraße 2a

26721 Emden

Telefon: 04921 / 87-2170

Telefax: 04921 / 87-102170

Email: jugendbüro@emden.de

Öffnungszeiten:	Mo.	09.00 – 13.00 Uhr	
	Di.	09.00 – 13.00 Uhr	
	Do.	09.00 – 13.00 Uhr	15.00 – 17.00 Uhr
	Fr.	09.00 – 13.00 Uhr	
	weitere Beratungstermine nach Vereinbarung		

MitarbeiterInnen:

Marion Eggert 04921 / 87-2170

Projektleitung Jugendbüro eggert@emden.de

Dipl. Sozialpäd./arb., Soziotherapeutin, Casemanagerin, DIA-TRAINerin

Sigrid Brossat 04921 / 87-1944

Verwaltungskraft brossat@emden.de

Schulverweigerung 2. Chance

Bas Reinecke 04921 / 87-1949

Dipl. Sozialpäd./arb., Casemanager, DIA-TRAINer

reinecke@emden.de

N.N. – Stelle zurzeit nicht besetzt

Kompetenzagentur

Manuela Müller-Meinders 04921 / 87-1946

Dipl. Sozialpäd./arb., Casemanagerin, DIA-TRAINerin
mamueller@emden.de

Bas Reinecke 04921 / 87-1949
Dipl. Sozialpäd./arb., Casemanager, DIA-TRAIN
reinecke@emden.de

Pro-Aktiv-Center

Dominik Veigel 04921 / 87-2171
Dipl. Sozialpäd./arb., Casemanager veigel@emden.de

Monika Klöpping 04921 / 87-1948
Dipl. Sozialpäd./arb., Casemanagerin
kloepping@emden.de

Werkstatt
Marek Poloczek 04921 / 87-1989
Werkstattleitung

Aufgabe der Schulverweigerung 2. Chance: Reintegration in das Bildungssystem

Kurzdarstellung der Schulverweigerung 2. Chance Emden

Die Fachberatungsstelle Schulverweigerung 2. Chance (re)integriert Schülerinnen und Schüler mit schulverweigernder Haltung in das Regelschulsystem. Dies beinhaltet die Sicherung des Schulabschlusses, eine stärkere Vernetzung und Kooperation von Schule und Jugendhilfe, ein ganzheitlicher Blick, da die Ursachen von Schulverweigerung meistens eine Kombination schulischer und sozialer bzw. familiärer Gründe sind.
Durch den Aufbau und die Pflege eines zeitnahen Meldesystems der Schulen werden Warnsignale für Schulabsentismus und (potentielle) Schulabbrecher frühzeitig erkannt und eine Verfestigung der Verweigerungshaltung kann verhindert werden.

Für wen sind wir da?

- Schülerinnen und Schüler (12 bis 14 Jahre) der Förder-, Haupt- und Realschulen

- bis max. zum Beginn der Abgangsklassen
- die aktiv und/oder passiv die Schule verweigern

- Eltern
- Lehrer/innen

Was bieten wir an?

- Kontaktaufnahme in der Schule
- Informationen über Angebote zur Unterstützung für Schüler/innen, Lehrkräften und Eltern
- bedarfsgerechte Beratung und individuelle Lösungen
- Situationsklärung
- Vermittlung von Hilfen
- Aufsuchende Arbeit (z.B. zeitnahe Hausbesuche)
- Intensives Fallmanagement
- Kompetenzfeststellungen
- Außerschulische Förderung in der Werkstatt
- Erlebnis- und kulturpädagogische Projekte
- Aktivierende Elternarbeit

Besondere Hinweise

- In Einzelfällen und mit Genehmigung der Landesschulbehörde kann die Schulpflichterfüllung nach § 67 Abs. 5 NSchG für Schulverweigerer/innen für max. 6 Wochen in der Werkstatt stattfinden. Im Rahmen des Werkstattprojektes sollen die Schüler/innen wieder Zutrauen zu ihrem Können erfahren. Sie sollen befähigt werden, sich auf soziales und kognitives Lernen einzulassen, um damit die Grundlagen für eine schulische und berufliche Integration zu schaffen.

Die Werkstatt

Aufgabe der Werkstatt: (Weiter-) Entwicklung personaler Schlüsselkompetenzen

Kurzdarstellung der Werkstatt des Jugendbüros

Die Werkstatt des Jugendbüros bietet jenen Jugendlichen, die aufgrund ihrer Sozialisationserfahrungen und Schul – bzw. Bildungsbiographie eher Versagens- und Mißerfolgserlebnisse und somit prekäre Berufs – und Lebensperspektiven erfahren bzw. erwarten, die Möglichkeit, durch praktische Erfolgerlebnisse bestärkt und ermutigt zu werden, die Schule bzw. den Übergang Schule/Beruf erfolgreich zu beenden.

Die konkreten Arbeits– und Beschäftigungsmöglichkeiten stärken das Selbstwertgefühl und fördern Konzentration, Ausdauer und soziale Kompetenzen. Die Werkstatt hat zum einen die Zielsetzung, dass die Teilnehmer/innen sich wieder auf einen regelmäßigen Alltag mit verbindlichen Beziehungen und Regeln einlassen sowie Lernmotivation neu aufbauen und Lernstoff nachholen.

Für wen sind wir da?

- Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 12 bis 17 Jahren
    - die sich bereits im Casemanagement des Jugendbüros befinden

Was bieten wir an?

- Herausarbeiten eigener Stärken und Kompetenzen, Förderung personaler Schlüsselkompetenzen Zugang zu einem strukturierten Tagesablauf (Pünktlichkeit, Einhalten von Pausenzeiten, geregelte Abläufe)

Emden
Kompetenzagentur
erreichen . halten . stärken

Aufgabe der Kompetenzagentur: Soziale und berufliche Integration

Kurzdarstellung der Kompetenzagentur Emden

Die Kompetenzagentur des Fachbereiches für Jugend, Schule und Sport der Stadt Emden fördert mit ihrem Konzept mehrfach benachteiligte Schülerinnen und Schüler der Abgangsklassen von Förder-, Haupt- und Realschulen.
Die Hauptaufgabe besteht dabei in der intensiven Vorbereitung eines möglichst reibungslosen Übergangs von der allgemein bildenden Schule in das Folgesystem (Berufsbildende Schule oder Ausbildung), um perspektivisch das Erreichen beruflicher und sozialer Integration zu unterstützen. Sie richtet sich an jene Jugendlichen, die vom bestehenden System der Hilfsangebote für den Übergang von der Schule in den Beruf nicht profitieren oder von sich aus den Zugang zu den Unterstützungsleistungen nicht wahrnehmen. Die KA bildet kein paralleles Hilfesystem zur Arbeit der Schulsozialarbeit, der Berufseinstiegsbegleiter, den Angeboten der Agentur für Arbeit und anderen Einrichtungen. Vorrangig bietet sie den Jugendlichen Orientierung, bestehende Angebote zu nutzen. Nur dort, wo diese Angebote fehlen, schließt sie die Lücken durch eigene Leistungen oder durch Initiierung neuer Angebote.

Methodisch wendet die Kompetenzagentur das so genannte Case Management an und arbeitet auf der Rechtsgrundlage des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII § 13).

Für wen sind wir da?

- Schülerinnen und Schüler von 14 bis 17 Jahre,
    - die sich in den Abschlussklassen der allgemeinbildenden Schulen befinden
    - die Gefahr laufen, ihren Schulabschluss nicht zu schaffen
    - die keinen Schulabschluss bzw. keine berufliche Perspektive haben
    - mit besonderen Benachteiligungen (z.B. Migrationshintergrund, Schuldistanz, Verweigerungshaltung, Motivationslosigkeit, Lern- und Leistungsbeeinträchtigungen, mangelnde Selbstständigkeit)
- Maßnahmeabbrecher/innen (Herausarbeiten eigener Stärken u. Kompetenzen durch spezifische Kompetenzfeststellungsverfahren)
- Eltern
- Lehrer/innen

Was bieten wir an?

- Koordinierungsstelle / Lotsenfunktion für Schüler/innen der Abgangsklassen
- Information über Angebote zur Unterstützung
- bedarfsgerechte Beratung und individuelle Lösungen
- individuelle Berufswegeplanung und langfristige Begleitung (Case Management)
- Durchführung unterschiedlicher Kompetenzfeststellungsverfahren (Assessment-Center, DIA-TRAIN, biographisches Interview)
- Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Bildungsangeboten, Praktika, Lehrstellen oder weiteren Angeboten und Maßnahmen
- Vermittlung in Ausbildung, weiterführende Schulen oder Arbeit
- Koordination von Hilfsangeboten

Besondere Hinweise

- freiwilliges Angebot
- niedrigschwelliger und aufsuchender Ansatz
- Lebensweltorientierung

8. Fachdienst Sozialer Dienst Stadt Emden

Fachdienst Sozialer Dienst

Adresse: **Maria-Wilts-Str. 3,**
26721 Emden
Postanschrift: **Postfach 22 54,**
26702 Emden
Telefon: **(04921) 87-1600**
Telefax: **(0 49 21) 87-101600**

Sprechstunde:	Montag – Freitag	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Telefondienst	Montag – Donnerstag	12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Rufbereitschaft	Montag – Donnerstag	17:00 Uhr bis 07:00 Uhr
	Freitag – Montag nach Dienstschluss bis 07:00 Uhr	

Der Soziale Dienst ist ein Fachdienst des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport. Er ist eine Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Familien und wird auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) beratend, unterstützend und vermittelnd tätig.

Fünf Sachgebiete mit unterschiedlichen Aufgaben:
1. Bezirkssozialarbeit
2. Pflegekinderdienst
3. Adoptionsvermittlung
4. Jugendgerichtshilfe
5. Neue Ambulante Maßnahmen

Aufgabe	Sachbearbeiter	Zimmer	Telefon	E-Mail
Fachdienstleiter	Herr Frein	216	87-1617	frein@emden.de
Stellver. Fachdienstleiter	Herr Wegener	205	87-1611	wegener@emden.de
Verwaltungsfachkraft	Frau Löwe	217	87-1600	loewe@emden.de
Bezirkssozialarbeit	Herr Lüppen	220	87-1601	lueppen@emden.de
	Herr Meyerhoff	221	87-1619	meyerhoff@emden.de
	Frau Jacobs	224	87-1754	mjacobs@emden.de
	Herr Boermann	215	87-1643	boermann@emden.de
	Frau Störk	219	87-1615	stoerk@emden.de
	Frau Tholen	218	87-1993	tholen@emden.de
	Frau Utikal	223	87-1612	utikal@emden.de
	Frau Vitsios	215	87-1631	vitsios@emden.de
	Frau Stein-Hedden	222	87-1622	stein-hedden@emden.de
Jugendgerichtshilfe Neuambulante Maßnahmen	Frau Südhoff	206	87-1610	suedhoff@emden.de
	Herr Wegener	205	87-1611	wegener@emden.de
	Praktikant	207	87-1620	sdpraktikant@emden.de
Pflegekinderdienst Adoptionen Tagespflege Familiäre Bereitschaftsbetreuung	Frau Hinrichs	210	87-1621	dhinrichs@emden.de
	Frau Wermuth	209	87-1616	wermuth@emden.de

Fachdienst Sozialer Dienst

Es gibt fünf Sachgebiete
mit unterschiedlichen Aufgaben

1. Bezirkssozialarbeit

Problembelastete Familien und besondere Personengruppen werden beraten und unterstützt. Daraus resultieren folgende Aufgaben für die Bezirkssozialarbeit:

- Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung
- Beratung und Unterstützung in Familien und von einzelnen Familienmitgliedern in Erziehungsfragen
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Sozialpädagogische Lernhilfe
- Erziehungsbeistandschaft
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Betreuung und Versorgung in Notsituationen
- Soziale Gruppenarbeit
- Vater-Mutter-Kindeinrichtung
- Kennenlernen der Strukturen und Konzepte von Jugendhilfeeinrichtungen
- Vermittlung eines Kindes/Jugendlichen in die geeignete Jugendhilfeeinrichtung
- Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung
- Allgemeine Beratung in Jugendangelegenheiten

2. Pflegekinderdienst

Werbung und Bereitstellung von Jugendhilfeinstrumenten im Rahmen von Hilfe zur Erziehung, Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Vorbereitung und Qualifizierung von PflegestellenbewerberInnen in Bewerbergruppen
- Vermittlung eines Kindes/Jugendlichen in die geeignete Pflegefamilie

3. Adoptionsvermittlung

Bearbeitung der Anträge auf Vermittlung eines Adoptivkindes:

- Bewerbungsverfahren
- Adoptionseignungsfeststellung
- Pädagogische, psychologische und juristisch/formale Beratung der abgebenden Mütter/Eltern
- Formales, juristisches Verfahren der Adoption
- Betreuung der Adoptionspflege
- Adoptionsaufdeckung

4. Jugendgerichtshilfe

Von der Polizei und/oder Staatsanwaltschaft beschuldigte und/oder nach dem Jugendgerichtsgesetz verurteilte Jugendliche und Heranwachsende werden während des gesamten Verfahrens begleitet, beraten und informiert:

- Prüfen ob Jugendhilfemöglichkeiten in Betracht kommen
- Mitwirken in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz
- Vorbereiten und anregen von Alternativen zur Untersuchungshaft- und Haftvermeidung
- Überprüfen, begleiten und beraten bei der Erledigung von Weisungen und Auflagen aus einem Urteil

5. Neue Ambulante Maßnahmen

Organisieren und/oder durchführen von Weisungen und Auflagen aus einem Urteil:

- Thematisch orientierte Soziale Trainingskurse
- Verkehrskurse
- Betreuungsweisung
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Arbeitsauflagen
- Pädagogisch begleitete Arbeitsauflagen

9. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern Stadt Emden

10. Liste der Schulen

Schule	Anschrift	Rektor/in	Ruf-Nr.	Sekretariat	Ruf-Nr.	Email-Adresse
GS Emsschule	Mittelwallstr. 5	Herr Max	871693	Frau Baumann	871690	emsschule-emden@t-online.de
GS Früchteburgschule	Früchteburger Weg 13	Herr Borchers	874403	Frau Harms	874400	GS-Fruechteburg-emden@t-online.de
GS Grüner Weg	Theodor-Fontane-Str. 14	Herr Kaufhold	874353	Frau Spormann	874350	gs-gruenerweg@t-online.de
GS Herrentor	Am Herrentor 20	Frau Janssen	872403	Frau Kramer	872400	grundschule_herrentor@t-online.de
GS Larrelt	Schulweg 1	Frau Greve-Wiggermann	876103	Frau Baumann	876100	gs.larrelt@ewetel.net
GS Nesserland	Nesserlander Str. 120	Frau Weisheit	23728	Frau Bruns	23728	grundschule-nesserland@t-online.de
GS Petkum / Widdelswehr	Blumenstr. 24	Herr Lischewski	953971 2	Frau Jacobs	953971 1	vgs-petkum@t-online.de

GS Westerburgschule	Aeilt-Freese-Weg 13	Herr Redenius	875153	Frau Bojen-Constapel	875150	westerburgschule@t-online.de
GS Wolthusen	Uphuser Str. 2a	Frau Beckmann	91970	Frau Hesse	919713	gs-wolthusen@t-online.de
GS Constantia	Möwensteert 33a	Frau Petzold	9035552	Frau Heeschen	903550	grundschule-constantia@t-online.de
HS Barenburg	Hermann-Allmers-Str. 111	Herr Böckmann	874253	Frau Rohdmann	874250	barenburgschule@ewetel.net
HRS Osterburgschule	Liekeweg 25	Frau Hoffmann	875103	Frau Hinrichs	875100	osterburgschule.hinrichs@ewetel.net
HS Cirksenaschule	Cirksenastraße 111	Frau Bergholz	872303	Frau Möhlmann	872300	sekretariat@cirksenaschule.de
GHRS Wybelsum	Kloster-Langen-Str. 6	Herr Mecklenburg	876153	Frau Bleeker	876150	schule.wybelsum@ewetel.net
RS Emden	Am Herrentor 20	Herr Wendt	872203	Frau Huppertsberg, Frau Ehrlich	872200	rs-emd@t-online.de
Gymn. a. Treckfahrtstief	Hermann-Löns-Str. 21	Herr Kracke	874153	Frau Brand, Frau Gessner	874140	email@gat-emden.de
Joh.-Althusius-Gymnasium	Früchteburger Weg 28	Herr Ohm	874203	Frau Freeseman n, Frau Habben	874200	schulleitung@jag-emden.de
Förderschule Emden	Hermann-Löns-Str. 5	Herr Beckmann	874303	Frau de Vries	874300	beckmann@foerderschule-emden.de
BBS I	Steinweg 24	Herr Boomgaarden	874103	Frau Wenzel	874100	bbs1emd@t-online.de
BBS II	Steinweg 25	Herr Boese	874010	Frau Hemken	874011	info@bbs2-emden.de

Anlagen: 5. Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsauschlusses in der Kinder- und Jugendarbeit.

Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Zwischen

Stadt Emden Fachdienst Jugendförderung
Vertreten durch: Stadtjugendpfleger Ulf Reibe
Maria-Wilts-Str. 3
26721 Emden
- im Folgendem Jugendamt genannt –

und

-Name der Einrichtung-
-Adresse der Einrichtung-

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

1) Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeiner Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

2) Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und

Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben--- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Jugendarbeit.

Das Jugendamt benennt die *Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern (Erziehungsberatungsstelle)* als Ansprechpartnerin, die der Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktieren kann.

Der Träger verpflichtet sich,

a) in den von ihm durchgeführten Maßnahmen der Juleica---Aus--- und Fortbildung den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ angemessen aufzugreifen.
b) sich -- sofern vorhanden -- über die Notfallregelungen und Qualitätsstandards der übergeordneten Strukturen des Trägers (z. B. Landesverband) zu informieren, diese zu beachten und die für den Träger tätigen Personen darüber ebenso zu informieren wie über die Kontaktmöglichkeiten zu den vom Jugendamt benannten Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern.

3) Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72 a SGB VII

(1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist.

(2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 BZRG und ggf. nach § 30 b BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG fordern.

(3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- und ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von Personen nach Satz 1 vor

Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn dadurch entstehende Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (s. Anlage 1). Hierbei sollen die Besonderheiten der ehrenamtlichen Strukturen des Trägers berücksichtigt werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten (Siehe Anlage 2)

4) Umsetzung der Vereinbarung

Es werden Vereinbarungen zur Art und Umfang der Kostenerstattung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zwischen dem Jugendamt und dem Träger getroffen.

5) Gültigkeitsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am ...in Kraft und endet mit Ablauf des ...
Sie verlängert sich jeweils (z.B.) um ein Jahr, sofern sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

Aufhebungen, Beendigungen, Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Emden.

Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Satz 1und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in dieser Vereinbarung.

Für den Träger:

.....…….. …….

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Für das Jugendamt

Emden, den ..…….. …….

(Datum) (Unterschrift)

Anlage 6:. Fachliche Leitlinien Neben- und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendhilfe

Tätigkeiten,
die von neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Person mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:
Grundlage zur Einordnung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es (in welchem Maße) ermöglicht, ein besonderes Vertrauensverhältnis oder auch ein Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis entstehen zu lassen, das missbraucht werden kann.
Wenn eines der nachfolgenden Merkmale von Art, Dauer und Intensität erfüllt ist, ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erforderlich (rechte Spalte).
Lediglich die nachfolgenden Merkmale mit eindeutig geringer Art, Dauer und Intensität ermöglichen eine punktuelle Mitarbeit ohne Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (linke Spalte).

Niedriges Gefährdungspotenzial	**Hohes Gefährdungspotenzial**
Niedriges Gefährdungspotenzial, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.	**Hohes Gefährdungspotenzial**, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen kann, das missbraucht werden könnte

Art

Es besteht zwischen Neben- und Ehrenamtlichen und Teilnehmenden **keinerlei Machtverhältnis** (z.B.: Besuch eines Konzertes im Jugendzentrum).	Zwischen Neben- und Ehrenamtlichen und Teilnehmenden besteht ein **Machtverhältnis** (z.B. Kinder- und Jugendfreizeit).
Zwischen dem oder der Neben-/ Ehrenamtlichen besteht nur ein **geringer Altersunterschied.**	Der **Altersunterschied** zwischen Neben-/ Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist **hoch**.
Ein **besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben**. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso weniger gegeben, wenn - die Teilnehmenden Jugendliche sind;	Ein **besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben**. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn – die Teilnehmenden Kinder sind; – bei den Teilnehmenden eine

- bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.	Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.

Intensität

Die konkrete **Tätigkeit wird immer gemeinsam** mit anderen Neben-/, Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z.B. Leitung einer Gruppe als Team).	Die Tätigkeit wird **alleine wahrgenommen** (z.B. einzelner Gruppenleiter).
Die Tätigkeit ist **mit/in einer Gruppe** (z. B. klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich nur **auf ein einzelnes Kind** oder einen bzw. **eine einzelnen Jugendlichen** (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist **von außen einsehbar** und/oder für viele zugänglich (z.B. Jugendtreff).	Der Ort der Tätigkeit ist **vor öffentlichen Einblicken geschützt** und ein abgeschlossener Bereich (z.B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
Die Tätigkeit hat einen **geringen Grad an Intimität** und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen **hohen Grad an Intimität** (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse).

Dauer

Die Tätigkeit ist **nur von kurzer Dauer**, **einmalig, punktuell oder nur gelegentlich**.	Die Tätigkeit **dauert länger** (z.B. BetreuerIn im Ferienlager), über einen **längeren Zeitraum regelmäßig** (z.B. als ÜbungsleiterIn) oder innerhalb einer **gewissen Zeit häufig**.
Die Tätigkeit führt **nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen** (z.B. Beratungsangebote)	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit **immer wieder zum Kontakt mit den selben Kindern und Jugendlichen** (z.B. als BetreuerIn im Zeltlager, Gruppenstunden)

Anlage 7: Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern

Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weiterreichende Informationen über die/den Mitarbeitenden. Diese Daten dürfen nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

1. Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert/niedergeschrieben werden

2. Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf der Träger
   a. das Datum der Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
   b. das Datum der Einsichtnahme notieren/speichern.

   Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden (z.B. die/der Vereinsvorsitzende), diese Informationen einsehen können.
   Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Trägern mit wenigen Mitarbeitenden für jede-n Mitarbeitende-n ein gesondertes Blatt Papier zu nutzen und abzuheften. Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden.

   Bei der Übertragung dieser Aufgabe an eine-n andere-n Beauftragte-n sind sämtliche Daten/Dokumente an die/den neue-n Beauftragte-n zu übergeben.

3. Es ist das gesamte Engagement der/des Mitarbeitenden für den Träger zu bewerten, nicht die einzelne Maßnahme! (Z.B.: Ein-e Jugendleiter-in betreut im Sommer eine Freizeit, für die sie/er ein Führungszeugnis vorlegen muss. Anschließend betreut sie/er nur Angebote, für die kein Führungszeugnis notwendig wäre. Dennoch darf der Träger die Informationen weiter speichern)
   Erst wenn das Engagement komplett beendet wird, müssen sowohl die handschriftlich wie auch elektronisch erfassten Daten, nach spätestens drei Monaten gelöscht werden.

Anlage 8: Die insoweit erfahrene Fachkraft

Standards einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Zum Ablauf einer Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls

Im Folgenden soll ein möglicher Ablauf einer Gefährdungseinschätzung beschrieben werden, welcher der Kinderschutzfachkraft als Orientierung dienen soll. Zu jeder Zeit der Gefährdungseinschätzung muss allen Beteiligten deutlich sein, dass die Kinderschutzfachkraft lediglich einer beraterischen Tätigkeit nachgeht. Es geht darum zu klären, ob aktuell eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, jedoch nicht darum, optimale Entwicklungs- und Förderbedingungen zu schaffen.

1. Vorbereitung

Um den Fall optimal vorbereiten zu können, fordert die Kinderschutzfachkraft vom Auftraggeber im Vorfeld Vorarbeiten ein. Hierzu gehören beispielsweise das Genogramm des entsprechenden Kindes oder Jugendlichen ebenso wie ein vorher angefertigter Zeitstrahl. Dies ist zum einen für die Kinderschutzfachkraft hilfreich, um sich ein umfassendes Gesamtbild verschaffen zu können, kann zum anderen aber auch noch einmal dazu führen, dass sich die beteiligten Fachkräfte genauer über Strukturen des Falls klar werden und ein tieferes Verständnis entwickeln. Der Zeitstrahl kann gleichzeitig als Dokumentation dienen, auf welchem alle besprochenen Maßnahmen und die zeitlichen Rahmenbedingungen festgehalten werden und dem Fallverantwortlichen außerdem als rechtliche Absicherung dient. Die von der Kinderschutzfachkraft für sich selber vorgenommenen Vorbereitungen sollten den weiteren Beteiligten jedoch nicht zur Verfügung gestellt werden. Die fallbezogenen Sozialdaten sind grundsätzlich zu anonymisieren oder zu pseudoanonymisieren. Dies gilt auch für die sich anschließende Fallberatung. Sollte die Kinderschutzfachkraft die Betroffenen identifizieren, so sollte nach Möglichkeit eine andere „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen werden.
Im Weiteren ist es Aufgabe der Kinderschutzfachkraft, den Teilnehmerkreis festzulegen. Sowohl für die kollegiale Risikoabschätzung in Jugendämtern als auch bei einer Risikoabschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe müssen die Kinder oder Jugendlichen sowie die Personensorgeberechtigten, soweit dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet, vor Stattfinden der Beratung miteinbezogen worden sein. Es gilt zu klären, ob

Auftraggeber (falls vom Fallverantwortlichen abweichend) bzw. Leitung der Einrichtung an der Einschätzung teilnehmen und ebenfalls, ob das ganze Team der Einrichtung anwesend sein wird oder sich auf bestimmte Bezugspersonen beschränkt wird. Ebenfalls ist zu klären, inwieweit weitere Einrichtungen bisher am vorliegenden Fall beteiligt waren und ob eine Hinzuziehung der entsprechenden Fachkräfte sinnvoll erscheint. Dieses käme einer Fallkonferenz nahe.

Es ist sinnvoll, durch eine Zeitbegrenzung bereits vorher eine Struktur zu schaffen. Es empfiehlt sich beispielsweise, 30 Minuten für das Gespräch anzusetzen und weitere 30 Minuten als zeitlichen Puffer einzurechnen. Auch um die Raumfrage hat sich die Kinderschutzfachkraft im Vorfeld zu kümmern.

Schließlich sollte zu Beginn des Gesprächs noch geklärt werden, welche Rolle den Teilnehmern hierbei zufällt. Es wird empfohlen, als Kinderschutzfachkraft hier nach Möglichkeit die Rolle des Moderators einzunehmen. Ebenfalls empfiehlt es sich zu klären, welche der anwesenden Personen die Rolle des Fallgebers und somit die Aufgabe übernimmt, den Fall zu schildern. Falls während des Gesprächs zur Dokumentation ein Protokoll geführt werden soll, muss hierfür ebenfalls ein Schreiber gefunden werden. Besonders zur rechtlichen Absicherung, für welche der für den Fall Zuständige verantwortlich ist, ist die Dokumentation des Gesprächs sinnvoll. Die Kinderschutzfachkraft erhält ein Exemplar direkt nach der Erstellung des Protokolls. Es empfiehlt sich die Führung eines eigenen kleinen Stichwortprotokolls, einer Anwesenheitsliste und folgender Checkliste.

Checkliste für Kinderschutzfachkräfte: Die Vorbereitung

Zu klären:	**Klar ☺**	**Unklar ☹**
Vorarbeiten einfordern (Zeitstrahl, Genogramm…)		
Teilnehmer (Anwesenheitsliste mit Rolle und Funktion)		
Zeitvorgabe		
Raumfrage		
Protokoll: (Wer macht das und wer bekommt das?)		
Rollenklärung		
Wer übernimmt die Moderation?		
Ergebnissicherung (Immer ein Ergebnisprotokoll mit den Maßnahmen)		

2. Durchführung

Während des Gesprächs sollte sich die Kinderschutzfachkraft auf ihre Rolle berufen und vor allem in der Moderationsrolle für Struktur sorgen, indem sie eine klare Beschreibung des Falls einfordert, Verständnisfragen stellt und Dinge benennt und thematisiert. Wichtig ist, Ruhe und Sachlichkeit innerhalb der Runde zu wahren. Hierzu muss die Kinderschutzfachkraft zu dem Fall eine emotionale Distanz haben und stetig die eigenen Bewertungsprozesse überprüfen.

Folgende Punkte sollten im Laufe des Gesprächs geprüft werden:

- ✓ Welche Schädigungen sind beim Kind/ Jugendlichen bereits aufgetreten bzw. drohen aufzutreten?
- ✓ Sind alle Suchrichtungen ausgeschöpft worden im Sinne sorgfältigen Handelns?
- ✓ Wurden das Kind und die Eltern in den Prozess einbezogen?
- ✓ Liegt ein schädliches Handeln oder ein Unterlassen notwendigen Handelns vor?
- ✓ Gibt es konkrete Umstände, die den Rückschluss auf ein schädliches Handeln zulassen?
- ✓ Besteht für die Zukunft die Gefahr eines schädlichen Handelns?
- ✓ Welche Umstände rechtfertigen die Annahme, dass die Sorgeberechtigten nicht in der Lage sind bzw. bereit sein werden, die Gefahr abzuwenden?

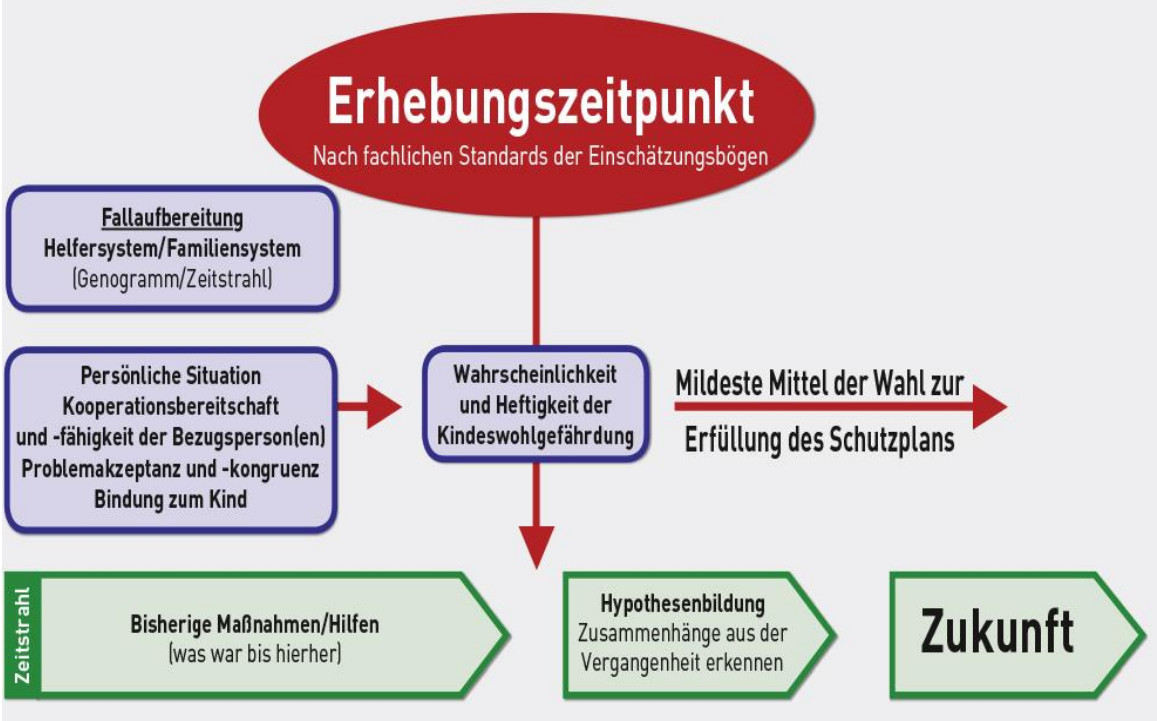

Quelle: win2win-gGmbH

3. Abschluss und Reflexion

Im Anschluss des Gespräches sollte es dem Fallverantwortlichen möglich sein, aufgrund der erarbeiteten Ergebnisse zu einer Gefährdungseinschätzung zu kommen. Hierzu sollte die Kinderschutzfachkraft sich eine abschließende Zusammenfassung geben lassen. Ferner sollten mögliche Arbeitsaufträge im Rahmen eines Schutzplans noch einmal genannt und schriftlich festgehalten werden, wer den Schutz des Kindes oder Jugendlichen organisiert bzw. auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hinwirkt.

Durch das Gespräch sollte eine fachliche Einschätzung möglich sein von:

- ✓ Art der möglichen Schädigung
- ✓ Erheblichkeit der möglichen Schädigung
- ✓ Wahrscheinlichkeit eines Schadens
- ✓ Fähigkeit der Eltern zur Schadensabwehr
- ✓ Bereitschaft der Eltern zur Schadensabwehr
- ✓ Verfügbarkeit notwendiger/ geeigneter Mittel zur Schadensabwehr
- ✓ Problemakzeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz der Eltern

Maßnahmen im Rahmen eines Schutzplans könnten sein:

- ✓ Vereinbarung von Gesprächsterminen mit den Eltern
- ✓ Vereinbarung von diagnostischen Maßnahmen oder Untersuchungen, die die Eltern veranlassen müssen
- ✓ Weitere Recherchen im Umfeld des Kindes
- ✓ Vereinbarung zum Verlassen der Wohnung durch den betrunkenen und aggressiven Ehemann
- ✓ Inanspruchnahme der Polizei bei Bedrohungen im Rahmen des Wegweisungsgesetzes
- ✓ Ordnungsgemäßes Verwahren von Medikamenten (Methadon)
- ✓ Bei Rückfällen der suchtkranken Mutter Übergabe der Kinder in die Obhut z.B. der Oma
- ✓ Begleitung der Eltern in eine Beratungsstelle

Sollte aufgrund unterschiedlicher fachlicher Einschätzungen eine Einigung oder Verständigung über die Bewertung der Situation oder über die weiteren notwenigen Schritte

nicht möglich sein, hat die fallführende Fachkraft die Letztentscheidungsbefugnis - es sei denn, es wurde einrichtungsintern anders vereinbart.
Führt die Fallberatung zu dem Ergebnis, dass eine akute Gefährdung des Kindeswohls besteht und die bereits durch den Träger eingeleiteten Maßnahmen nicht ausreichen bzw. die Sorgeberechtigten die angebotenen Hilfen nicht annehmen, ist unverzüglich der Fachdienst Sozialer Dienst zu informieren

Literaturangaben

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach §8a Abs. 2 SGB VIII – eine fachdienstliche Aufgabe?. Leinfelden-Echterdingen: 2008.

Institut für soziale Arbeit e.V./ Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW/ Bildungsakademie BiS. Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG.
Verfügbar unter: http://www.isa-muenster.de/cms/upload/pdf/fruehe-kindheit-familie/Empfehlungen__Rolle-der-Kinderschutzfachkraft-2012.pdf. Stand: 25.01.2013

Fachstelle Kinderschutz/ Hans Leitner. Die insoweit erfahrene Fachkraft: Keine Beschreibung eines neuen Berufsbildes, sondern ein verbindliches Element der Qualitätssicherung im Kinderschutz.
Verfügbar unter: http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/Fachartikel/Die_insoweit_erfahrene_Fachkraft.pdf
Stand: 25.01.2013

Anlage 9: . Flyer über die Möglichkeit der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Erkennen und Handeln

Beratungsanspruch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Sie arbeiten als Lehrkraft, Tagesmutter, Arzt, Ausbilder, Hebamme, Pädagoge oder in einer anderen beruflichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen zusammen? Sie haben das Gefühl, dass es einem Kind oder Jugendlichen nicht gut geht?

Am 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten, durch welches auch Berufsgruppen außerhalb der Jugendhilfe in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung einbezogen werden. Danach haben alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei einem Verdacht auf „Kindeswohlgefährdung" gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger einen Anspruch auf Beratung durch eine „Kinderschutzfachkraft" (sog. insoweit erfahrene Fachkraft).

In der Stadt Emden kann sich darüber hinaus auch jeder, der in einem Ehrenamt mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine Kinderschutzfachkraft beraten und unterstützen lassen.

VERDACHT AUF KINDESWOHL-GEFÄHRDUNG

Was ist Kindeswohlgefährdung?

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich eine erhebliche Schädigung der körperlichen, seelischen und geistigen oder erzieherischen Bedürfnisse eines Kindes oder Jugendlichen mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.
Gefährdungen des Kindeswohls können von Vernachlässigung, körperlicher oder seelischer Misshandlung und sexueller Gewalt ausgehen.

Wo können Sie sich Unterstützung holen?

Auf Anfrage vermittelt Ihnen die **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern** als Kontakt- und Koordinierungsstelle der Stadt Emden *unbürokratisch*, innerhalb *kurzer Zeit* und *kostenfrei* eine Kinderschutzfachkraft.

Kontakt unter Telefon:
0 49 21 / 87- 24 50
oder per E-Mail:
erziehungsberatung@emden.de

In einer **akuten Gefahrensituation** können Sie sich wie bisher direkt wenden an:

Jugendamt 0 49 21 / 87 - 16 00
oder Polizei 110

Was geschieht in der Beratung?

Die Kinderschutzfachkraft hat sich auf die Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen spezialisiert. In der Beratung, in der Sie den Fall in anonymer Form vorstellen, unterstützt Sie die Fachkraft dabei, das Risiko für das Kind oder den Jugendlichen einzuschätzen und Ideen zur Unterstützung und Hilfe zu entwickeln. Somit trägt die Beratung für Sie zu einer größeren Handlungssicherheit bei.

Was geschieht dann?

Im Anschluss werden von Ihnen die in der Beratung eventuell entwickelten Unterstützungs- und Hilfemaßnahmen in einem gemeinsamen Gespräch mit den Eltern und dem Kind oder Jugendlichen erläutert und Wege der Umsetzung besprochen.

Wenn Sie auf Grund der Beratung die Situation eines Kindes oder Jugendlichen als akut gefährdet eingeschätzt haben, sind Sie berechtigt, die Informationen an das Jugendamt der Stadt Emden (Fachdienst Sozialer Dienst) weiterzugeben. Das Jugendamt entscheidet dann über die Wahrnehmung des eigenen Kinderschutzauftrages oder das Angebot einer passgenauen Hilfe.

Notizen

Vorgehensweise bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Beobachtung: „Da stimmt was nicht!“

↓

Beobachtungen genau notieren

↓

Beratung anfordern bei

Kontakt- und Koordinierungsstelle
0 49 21 / 87- 24 50 oder
erziehungsberatung@emden.de

↓

Beratung durch Kinderschutzfachkraft

Text und Redaktion: Stadt Emden
FB Jugend, Schule und Sport
Netzwerkkoordination Frühe Hilfen

Stadt Emden, Maria-Wilts-Straße 3, 26721 Emden
Telefon 87 - 0, www.emden.de

Stadt EMDEN

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG - ERKENNEN UND HANDELN

Da stimmt was nicht?

VERDACHT AUF KINDESWOHL-GEFÄHRDUNG

Information für Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

Anlage 10: Merkblatt erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Stadt Emden – Fachdienst Jugendförderung
Maria-Wilts-Str. 3, 26721 Emden
Telefon: 04921/87-2100

Merkblatt:
Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für neben- und ehrenamtliche Tätige beantragen

Polizeiliche Führungszeugnisse geben Auskunft darüber, ob die im Zeugnis bezeichnete Person vorbestraft ist oder nicht.
Wenn Sie neben- oder ehrenamtlich mit Minderjährigen arbeiten wollen, müssen Sie auf Verlangen ein "erweitertes Führungszeugnis" vorlegen.
Die Daten des Führungszeugnisses stammen aus dem Bundeszentralregister. Das Bundeszentralregister enthält beispielsweise strafgerichtliche Verurteilungen, Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten und Vermerke über die Schuldunfähigkeit.
In das erweiterte Führungszeugnis werden dieselben Eintragungen wie in ein einfaches Führungszeugnis aufgenommen. Daneben werden weitere Verurteilungen vermerkt, die einer Arbeit mit Minderjährigen entgegenstehen können, beispielsweise alle Geldstrafen wegen Besitzes von Kinderpornographie oder exhibitionistischer Handlungen.
Die Eintragungen werden nach Ablauf bestimmter Fristen aus dem Register gelöscht. Enthält das Bundeszentralregister keine für das Führungszeugnis relevanten Daten, steht im Führungszeugnis "Inhalt: Keine Eintragung". Die betreffende Person darf sich dann als nicht vorbestraft bezeichnen.

Zuständige Stelle

Stadt Emden Bürgerbüro, Frickensteinplatz 2, 26721 Emden

Voraussetzung

Ein erweitertes Führungszeugnis können Sie beantragen, wenn es per Gesetz vorgesehen ist oder in bestimmten Fällen benötigt wird. Diese Fälle sind:

- Ausübung einer neben- oder ehrenamtlichen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen
- Ausübung einer Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt mit Minderjährigen aufzunehmen

Verfahrensablauf

Sie müssen den Antrag persönlich bei der Meldebehörde Ihrer Gemeinde stellen. Den Antrag können auch gesetzliche Vertreter (z.B. die Eltern für Minderjährige) stellen. Die Bevollmächtigung einer anderen Person ist nicht möglich.

Bei der Antragstellung müssen Sie angeben, ob Sie das Zeugnis für private Zwecke oder zur Vorlage bei einer Behörde benötigen. Wenn Sie das Zeugnis für private Zwecke benötigen, erhalten Sie es mit der Post.

Ein Zeugnis zur Vorlage bei einer Behörde wird direkt an die Behörde geschickt. Geben Sie daher die Anschrift der Behörde und möglichst auch das Aktenzeichen an.

Die Behörde gewährt Ihnen auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis. Ein Behördenführungszeugnis wird auf Ihren Antrag zunächst an ein von Ihnen genanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme übersandt, falls es Eintragungen enthält. Nach Ihrer Einsichtnahme leitet das Amtsgericht das Führungszeugnis an die Behörde weiter. Sie können dem widersprechen. Dann wird das Führungszeugnis vernichtet.

Die Bearbeitung des Antrags und die Übersendung des Führungszeugnisses können einige Tage in Anspruch nehmen.

Erforderliche Unterlagen

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- schriftliche Vorlage für die Antragsstellung auf ein erweitertes Führungszeugnis

Hinweis: Die schriftliche Aufforderung sollte die Bestätigung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses vorliegen, enthalten.

Anlage

Formblatt zur Vorlage für die Antragsstellung auf ein erweitertes Führungszeugnis

Zur Vorlage für die Antragsstellung auf ein erweitertes Führungszeugnis

Frau / Herr (Name und Anschrift des Antragstellers)

--- ---

Emden, _____

Bestätigung der Notwendigkeit für ein erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte Damen und Herren,
o. g. ist für eine ehrenamtlichen Tätigkeit oder nebenamtliche Tätigkeit oder ein Praktikum im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen.
Die Zustimmung zur Ausübung der Tätigkeit steht unter Voraussetzung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – wird dies hiermit beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

_____
Stempel, Unterschrift

Name und Anschrift der Einrichtung:
_____
_____
_____ _____